



2024/2174

3.9.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2174 DER KOMMISSION

vom 2. September 2024

mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2024/573 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Formats der Kennzeichnungen von bestimmten Erzeugnissen und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten, und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2068 der Kommission

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/573 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2024 über fluorierte Treibhausgase, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 17,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2024/573 enthält Anforderungen an die Kennzeichnung von bestimmten Erzeugnissen und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen.
- (2) Die Verordnung (EU) 2024/573 ersetzt die Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ und ändert einige Vorschriften für die Kennzeichnung von Erzeugnissen und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten. Da in der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2068⁽³⁾ der Kommission die Form der Kennzeichnung von Erzeugnissen und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten, gemäß der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 festgelegt wurde, sollte auch diese ersetzt werden.
- (3) Der Klarheit halber empfiehlt es sich, den Wortlaut der Angaben auf den Kennzeichnungen gemäß Artikel 12 Absätze 1 und 5 der Verordnung (EU) 2024/573 sowie Anforderungen an deren Gestaltung und Anbringung festzulegen, die die Sichtbarkeit und Lesbarkeit dieser Kennzeichnungen gewährleisten, wobei dem Platzmangel auf bestimmten Arten von Erzeugnissen Rechnung zu tragen ist.
- (4) Um sicherzustellen, dass für Erzeugnisse, die fluorierte Treibhausgase enthalten und auch unter die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁴⁾ fallen, und insbesondere zur Kennzeichnung von Behältnissen wie Flaschen, Trommeln sowie Straßen-Tankwagen und Eisenbahn-Kesselwagen eine einzige Kennzeichnung verwendet wird, sollten die in der Verordnung (EU) 2024/573 vorgesehenen Kennzeichnungsinformationen in dem Abschnitt für ergänzende Informationen der Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 enthalten sein.

⁽¹⁾ ABl. L, 2024/573, 20.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/573/oj>.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 195, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/517/oj>).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/2068 der Kommission vom 17. November 2015 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates – der Form der Kennzeichnung von Erzeugnissen und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten (ABl. L 301 vom 18.11.2015, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2015/2068/oj>).

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1272/oj>).

- (5) Für kleine Erzeugnisse, die in den Anwendungsbereich von Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben f bis h der Verordnung (EU) 2024/573 fallen, müssen praktikable Wege zur Übermittlung der erforderlichen Informationen an die Nutzer vorgesehen werden, unter anderem durch die Verwendung digital lesbarer Links zu den in Artikel 12 Absatz 3 Buchstaben b und c genannten Abgaben. Um den spezifischen Anforderungen an die Kennzeichnung von Erzeugnissen und Einrichtungen für medizinische Zwecke im Anwendungsbereich der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁵⁾ und der Verordnungen (EG) Nr. 726/2004⁽⁶⁾, (EU) 2019/6⁽⁷⁾ und (EU) 2017/745⁽⁸⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates, die in diesen Rechtsakten festgelegt sind, Rechnung zu tragen, sollten in Bezug auf diese Erzeugnisse und Einrichtungen zusätzliche Methoden zur Darstellung der erforderlichen Angaben für die Nutzer vorgesehen werden.
- (6) Die Anwendung dieser Verordnung sollte auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden, damit sie mit dem Geltungsbeginn des Artikels 12 der Verordnung (EU) 2024/573 übereinstimmt.
- (7) Bei der Durchsetzung der Bestimmungen dieser Verordnung sollten die Regulierungsverfahren für die Änderung bestehender Kennzeichnungsvorschriften oder das Verfahren zur Neukennzeichnung von Einrichtungen oder Erzeugnissen, die bereits in der EU in Verkehr gebracht wurden, berücksichtigt werden.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des nach Artikel 34 der Verordnung (EU) 2024/573 eingerichteten Ausschusses für fluorierte Treibhausgase —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Form der Kennzeichnungen

- (1) Die Angaben auf einer Kennzeichnung müssen sich klar von deren Hintergrund abheben; sie müssen aufgrund ihrer Schriftgröße und Abstände leicht lesbar sein. Werden die in dieser Verordnung vorgesehenen Angaben zu einer vorhandenen Kennzeichnung hinzugefügt, darf die Schriftgröße nicht kleiner sein als die kleinste Schrift anderer Angaben auf dieser Kennzeichnung oder gegebenenfalls auf vorhandenen Namensschildern, sonstigen Produktinformationsschildern oder Packungsbeilagen.
- (2) Die gesamte Kennzeichnung ist mit ihren Aufschriften so zu konzipieren, dass sie fest auf dem Erzeugnis oder der Einrichtung haftet und bei normalen Betriebsbedingungen zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens sowie während des gesamten Zeitraums lesbar bleibt, in dem das Erzeugnis oder die Einrichtung fluorierte Treibhausgase enthält oder zu seinem/ihrem Funktionieren benötigt.
- (3) Die Kennzeichnung enthält folgenden Wortlaut: „Enthält fluorierte Treibhausgase“.
- (4) Informationen über das Gewicht der fluorierten Treibhausgase sind erforderlichenfalls in Kilogramm bzw. Gramm und dem CO₂-Äquivalent in Tonnen unter Verwendung der in der Spalte „GWP“ in den Anhängen I, II und III der Verordnung (EU) 2024/573 aufgeführten Treibhauspotenzialwerte der fluorierten Treibhausgase anzugeben.

⁽⁵⁾ Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67).

⁽⁶⁾ Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung der Verfahren der Union für die Genehmigung und Überwachung von Humanarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1).

⁽⁷⁾ Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG (ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 43).

⁽⁸⁾ Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 1).

(5) Bei Einrichtungen, die mit fluorierten Treibhausgasen vorbefüllt sind oder diese zu ihrem Funktionieren benötigen und die außerhalb der Herstellungsstätte mit solchen Gasen nachbefüllt werden können, ohne dass der Hersteller die sich daraus ergebende Gesamtmenge angibt, wird auf der Kennzeichnung die in der Herstellungsstätte eingefüllte Menge oder die Menge, für die die Einrichtung ausgelegt ist, angegeben, und es wird Platz für die außerhalb der Herstellungsstätte zugefügte sowie die sich daraus ergebende vom Lieferanten oder gegebenenfalls vom Monteur der Einrichtung vor deren Inbetriebnahme einzutragende Gesamtmenge an fluorierten Treibhausgasen vorgesehen.

(6) Wenn ein Erzeugnis, einschließlich eines Behältnisses, das fluorierte Treibhausgase oder Polyol-Vorgemische enthält, auch gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 gekennzeichnet werden muss, sind die Angaben gemäß Artikel 12 Absätze 3, 5 sowie 7 bis 15 der Verordnung (EU) 2024/573 gegebenenfalls in dem Abschnitt für ergänzende Informationen auf dem Kennzeichen gemäß Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 einzutragen.

(7) Wenn die fluorierten Treibhausgase entweder aufgearbeitet oder recycelt oder für bestimmte Verwendungen gemäß Artikel 12 Absätze 7 bis 13 der Verordnung (EU) 2024/573 bestimmt sind, ist gegebenenfalls der folgende Wortlaut auf der Kennzeichnung des Behältnisses einzutragen:

- a) „100 % recycelt“ für recycelte fluorierte Treibhausgase, die in den Anhängen I und II der Verordnung (EU) 2024/573 aufgeführt sind und keine ungebrauchten Stoffe enthalten;
- b) „100 % aufgearbeitet“ für aufgearbeitete fluorierte Treibhausgase, die in den Anhängen I und II der Verordnung (EU) 2024/573 aufgeführt sind und keine ungebrauchten Stoffe enthalten oder in denen – im Falle von Gemischen – der Zusatz ungebrauchter Stoffe zur Anpassung der Zusammensetzung eines Gemisches 10 % der Masse des Gemisches nicht überschreitet;
- c) „nur zur Zerstörung“: für fluorierte Treibhausgase, die in Anhang I der Verordnung (EU) 2024/573 aufgeführt sind und zur Zerstörung in Verkehr gebracht, bereitgestellt oder geliefert werden;
- d) „nur für direkte Ausfuhr aus der EU“: für fluorierte Treibhausgase, die in Anhang I der Verordnung (EU) 2024/573 aufgeführt sind und die ein Erzeuger oder Einführer für die direkte Massengutausfuhr aus der Union an ein Unternehmen liefert;
- e) „nur zur Verwendung in Militärausrüstung“: für fluorierte Treibhausgase, die in Anhang I der Verordnung (EU) 2024/573 aufgeführt sind und zur Verwendung in Militärausrüstung in Verkehr gebracht, bereitgestellt oder geliefert werden;
- f) „nur zum Ätzen/zur Reinigung in der Halbleiterindustrie“: für fluorierte Treibhausgase, die in den Anhängen I und II der Verordnung (EU) 2024/573 aufgeführt sind und zum Ätzen/zur Reinigung in der Halbleiterindustrie in Verkehr gebracht, bereitgestellt oder geliefert werden;
- g) „nur zur Verwendung als Ausgangsstoff“: für fluorierte Treibhausgase, die in Anhang I der Verordnung (EU) 2024/573 aufgeführt sind und zur Verwendung als Ausgangsstoff in Verkehr gebracht, bereitgestellt oder geliefert werden;
- h) „nur zur Herstellung von Dosier-Aerosolen“: für fluorierte Treibhausgase, die in Anhang I Abschnitt 1 der Verordnung (EU) 2024/573 aufgeführt sind und zur Herstellung von Dosier-Aerosolen gebracht, bereitgestellt oder geliefert werden.

Enthalten die Behältnisse fluorierte Treibhausgase gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben c bis g, die in Anhang I Abschnitt 1 der Verordnung (EU) 2024/573 aufgeführt sind, so wird der auf den Kennzeichnungen gemäß diesen Buchstaben anzugebende Wortlaut durch folgenden Hinweis ergänzt: „von der Quote gemäß der Verordnung (EU) 2024/573 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgenommen“.

(8) Die Einrichtungen gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2024/573, die mit Schaum isoliert sind, der mit fluorierten Treibhausgasen getrieben wurde, werden mit einer Kennzeichnung mit dem folgenden Wortlaut versehen: „Schaum enthält fluorierte Treibhausgase“.

(9) Die Kennzeichnungen sind im Einklang mit Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/573 möglichst neben vorhandenen Namens- oder Produktinformationsschildern des Erzeugnisses oder der Einrichtung, das/die fluorierte Treibhausgase enthält, anzubringen.

(10) Lässt die Größe eines in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben f bis h der Verordnung (EU) 2024/573 genannten Erzeugnisses die Lesbarkeit der in Artikel 12 Absatz 3 genannten vollständigen Angaben gemäß Artikel 12 Absatz 4 Unterabsatz 2 der genannten Verordnung nicht zu, so kann der Text „Enthält fluorierte Treibhausgase“ in den Sprachen, die bereits auf dem Erzeugnis verwendet werden, durch einen digital lesbaren Link zu den in Artikel 12 Absatz 3 Buchstaben b und c der Verordnung (EU) 2024/573 genannten Angaben ergänzt werden.

(11) Zusätzlich oder alternativ zu der in Absatz 10 festgelegten Methode zur Bereitstellung von Informationen kann bei Dosier-Aerosolen gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2024/573 gegebenenfalls zumindest in den Sprachen, die für die Kennzeichnung anderer Angaben auf der äußeren Umhüllung oder gegebenenfalls der Verkaufsverpackung verwendet werden, sofern die Packungsbeilage oder die Gebrauchsanweisung alle in Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/573 genannten Informationen enthält, die Angabe „Enthält fluorierte Treibhausgase“ auf der äußeren Umhüllung im Sinne des Artikels 1 Nummer 24 der Richtlinie 2001/83/EG oder des Artikels 4 Nummer 26 der Verordnung (EU) 2019/6 oder auf einer Verkaufsverpackung eines Medizinprodukts gemäß Artikel 1 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2017/745 angebracht werden.

(12) Die Kennzeichnung der in Artikel 12 Absatz 15 der Verordnung (EU) 2024/573 genannten Erzeugnisse und Einrichtungen enthält ab den in Anhang IV der genannten Verordnung genannten Verbotsdaten folgenden Wortlaut:

- a) für Einrichtungen gemäß Anhang IV Nummer 2 Buchstabe b, Nummer 4, Nummer 5 Buchstabe c, Nummer 7 Buchstaben b, c und d, Nummer 8 Buchstaben b bis e, Nummer 9 Buchstaben b bis f und Nummer 11 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/573: „Betriebsverbot, es sei denn, dies ist aufgrund von Sicherheitsanforderungen, die am Standort anzuwenden sind, erforderlich“, ergänzt durch einen Verweis auf die geltende Sicherheitsanforderung, die seine Verwendung erforderlich machen würde, oder, falls es nicht möglich ist, vor dem Inverkehrbringen die Sicherheitsanforderung für den betreffenden Standort festzulegen, Bereitstellung von Platz auf der Kennzeichnung, damit der Lieferant oder gegebenenfalls der Monteur oder Betreiber der Einrichtung vor deren Inbetriebnahme diese Spezifikation eintragen kann;
- b) für die in Anhang IV Nummer 16 und Nummer 17 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2024/573 genannten Schäume: „Verwendungsverbot, es sei denn, dies ist aufgrund nationaler Sicherheitsnormen erforderlich“, wobei die nationalen Sicherheitsnormen anzugeben sind, mit einer kurzen Beschreibung der Bedingungen, die ihre Verwendung erforderlich machen würden;
- c) für die in Anhang IV Nummer 17 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/573 genannten Schäume: „Verwendungsverbot, es sei denn, dies ist aufgrund von Sicherheitsanforderungen erforderlich“, wobei die Sicherheitsanforderungen anzugeben sind, mit einer kurzen Beschreibung der Bedingungen, die ihre Verwendung erforderlich machen würden;
- d) für die in Anhang IV Nummer 19 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/573 genannten technischen Aerosole: „Verwendungsverbot, es sei denn, dies ist aufgrund nationaler Sicherheitsnormen erforderlich“, wobei die nationalen Sicherheitsnormen anzugeben sind, mit einer kurzen Beschreibung der Bedingungen, die ihre Verwendung erforderlich machen würden; oder bei Verwendung für medizinische Zwecke: „nur zur Verwendung für medizinische Zwecke“;
- e) für die in Anhang IV Nummer 19 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/573 genannten technischen Aerosole: „Verwendungsverbot, es sei denn, dies ist aufgrund von Sicherheitsanforderungen erforderlich“, wobei die Sicherheitsanforderungen anzugeben sind, mit einer kurzen Beschreibung der Bedingungen, die ihre Verwendung erforderlich machen würden; oder bei Verwendung für medizinische Zwecke: „nur zur Verwendung für medizinische Zwecke“;
- f) für die Einrichtungen zur Hautkühlung gemäß Anhang IV Nummer 21 der Verordnung (EU) 2024/573: „nur zur Verwendung für medizinische Zwecke“.

Artikel 2

Aufhebung

Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2068 wird aufgehoben.

Verweise auf die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2068 gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung nach Maßgabe der Entsprechungstabelle im Anhang.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2025.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. September 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Entsprechungstabelle

Durchführungsverordnung (EU) 2015/2068	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	–
Artikel 2 Absatz 1	Artikel 1 Absatz 1
Artikel 2 Absatz 2	Artikel 1 Absatz 2
Artikel 2 Absatz 3	Artikel 1 Absatz 3
Artikel 2 Absatz 4	Artikel 1 Absatz 4
Artikel 2 Absatz 5	Artikel 1 Absatz 5
Artikel 2 Absatz 6	Artikel 1 Absatz 6
Artikel 2 Absatz 7	Artikel 1 Absatz 7
Artikel 2 Absatz 8	Artikel 1 Absatz 8
Artikel 2 Absatz 9	Artikel 1 Absatz 9
Artikel 3	Artikel 2
Artikel 4	Artikel 3



2024/2177

3.9.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2177 DER KOMMISSION

vom 2. September 2024

zur Zulassung einer Zubereitung aus 6-Phytase, gewonnen aus *Aspergillus oryzae* (DSM 33737), als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Mastgeflügelarten oder Jungtiere von Lege- oder Zuchtgeflügelarten, Sauen aller *Suidae*-Arten und alle Fische (Zulassungsinhaber: DSM Nutritional Products Ltd, vertreten durch DSM Nutritional Products Sp. z o.o.)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 regelt die Zulassung von Zusatzstoffen zur Verwendung in der Tierernährung sowie die Grundlagen und Verfahren für die Erteilung einer solchen Zulassung.
- (2) Es wurde ein Antrag gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 auf Zulassung einer Zubereitung aus 6-Phytase, gewonnen aus *Aspergillus oryzae* (DSM 33737), gestellt. Dem Antrag waren die nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen beigefügt.
- (3) Der Antrag betrifft die Zulassung einer Zubereitung aus 6-Phytase, gewonnen aus *Aspergillus oryzae* (DSM 33737), als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Geflügelarten, alle *Suidae* und alle Fische; in diesem Zusammenhang wurde die Einordnung des Zusatzstoffs in die Kategorie „zooteknische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Verdaulichkeitsförderer“ beantragt.
- (4) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) kam in ihrer Stellungnahme vom 1. Februar 2024⁽²⁾ zu dem Schluss, dass die Zubereitung aus 6-Phytase, gewonnen aus *Aspergillus oryzae* (DSM 33737), unter den vorgeschlagenen Verwendungsbedingungen für alle Geflügelarten, alle *Suidae* und alle Fische sicher ist. Sie stellte ferner fest, dass die Zubereitung für die Verbraucher und die Umwelt sicher ist. Die Behörde gelangte außerdem zu dem Schluss, dass die Zubereitung aus 6-Phytase, gewonnen aus *Aspergillus oryzae* (DSM 33737), in den endgültigen Formulierungen des Zusatzstoffs nicht hautreizend ist. Die beiden flüssigen Formulierungen des Zusatzstoffs sind nicht augenreizend; die beiden festen Formulierungen sind hingegen als augenreizend zu betrachten. Die Behörde konnte keine Aussage dazu treffen, ob die endgültigen Formulierungen des Zusatzstoffs hautsensibilisierend sind. Aufgrund des proteinartigen Charakters des Wirkstoffs (6-Phytase) gilt der Zusatzstoff als Inhalationsallergen. Eine Exposition durch Einatmen wurde jedoch als unwahrscheinlich angesehen. Des Weiteren kam die Behörde zu dem Schluss, dass die Zubereitung aus 6-Phytase, gewonnen aus *Aspergillus oryzae* (DSM 33737), in der vorgeschlagenen Mindestverwendungsmenge von 200 FYT/kg Alleinfuttermittel bei allen Mastgeflügelarten und Jungtieren von Lege- oder Zuchtgeflügelarten und bei allen *Suidae* für die Zucht sowie in der vorgeschlagenen Mindestverwendungsmenge von 1 000 FYT/kg Alleinfuttermittel bei allen Fischen wirksam sein kann. Mangels ausreichender Daten konnte die Behörde keine Schlussfolgerungen zur Wirksamkeit bei Geflügelarten für Lege- und Zuchtzwecke sowie für *Suidae* für Mastzwecke oder Jungtiere von *Suidae* für Zuchtzwecke ziehen. Besondere Vorgaben für die Überwachung nach dem Inverkehrbringen hält sie nicht für erforderlich. Die Behörde hat außerdem den Bericht über die Methode zur Analyse des Futtermittelzusatzstoffs in Futtermitteln geprüft, den das mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichtete Referenzlabor vorgelegt hat.
- (5) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen ist die Kommission der Auffassung, dass die Zubereitung aus 6-Phytase, gewonnen aus *Aspergillus oryzae* (DSM 33737), die Bedingungen für die Zulassung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllt. Daher sollte die Verwendung dieser Zubereitung für alle Mastgeflügelarten oder Jungtiere von Lege- oder Zuchtgeflügelarten, Sauen aller *Suidae*-Arten sowie alle Fische zugelassen werden. Ferner ist die Kommission der Ansicht, dass geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden sollten, um schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit der Verwender des Zusatzstoffs zu vermeiden. In Bezug auf die Zieltierarten, zu der die Behörde keine schlüssige Stellungnahme abgeben konnte, verpflichtete sich der Antragsteller, zusätzliche Informationen vorzulegen.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1831/oj>.

⁽²⁾ EFSA Journal. 2024;22:e8663.

- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zulassung

Die im Anhang beschriebene Zubereitung, die in die Zusatzstoffkategorie „zootechnische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Verdaulichkeitsförderer“ einzuordnen ist, wird unter den in diesem Anhang aufgeführten Bedingungen als Zusatzstoff in der Tierernährung zugelassen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. September 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

—

ANHANG

Kennnummer des Futtermittelzusatzstoffs	Name des Zulassungsinhabers	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tiergattung	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
						Aktivität/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			

Kategorie: zootechnische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Verdaulichkeitsförderer

4a48	DSM Nutritional Products Ltd, vertreten durch DSM Nutritional Products Sp. z o.o.	6-Phytase (EC-3.1.3.26)	<p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i> Zubereitung aus 6-Phytase (EC 3.1.3.26), gewonnen aus <i>Aspergillus oryzae</i> (DSM 33737) mit einer Mindestaktivität von: Fest: 10 000 FYT (!)/g. Flüssig: 20 000 FYT/g.</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i> 6-Phytase (EC 3.1.3.26), gewonnen aus <i>Aspergillus oryzae</i> (DSM 33737)</p> <p><i>Analysemethode</i> (?) Zur Quantifizierung der Phytase-Aktivität im Futtermittelzusatzstoff:</p> <ul style="list-style-type: none"> — kolorimetrisches Verfahren auf Basis der enzymatischen Reaktion von Phytase auf Phytat, – VDLUFA 27.1.4. <p>Zur Quantifizierung der Phytase-Aktivität in Vormischungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — kolorimetrisches Verfahren auf Basis der enzymatischen Reaktion von Phytase auf Phytat, – VDLUFA 27.1.3. 	Alle Mastgeflügelarten oder Jungtiere von Lege- oder Zuchtgeflügelarten	-	200 FYT	-	<p>1. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen und die Stabilität bei Wärmebehandlung anzugeben.</p> <p>2. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken aufgrund der Verwendung zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Augen- (nur für die beiden festen Formulierungen), Atem- und Hautschutzausrüstung zu verwenden.</p>	23. September 2034
				Sauen aller <i>Suidae</i> -Arten	200 FYT				
				Alle Fische	1 000 FYT				

			Zur Quantifizierung der Phytase-Aktivität in Mischfuttermitteln: — kolorimetrisches Verfahren auf Basis der enzymatischen Reaktion von Phytase auf Phytat, – EN ISO 30024.						
--	--	--	---	--	--	--	--	--	--

- (¹) Eine Phytaseeinheit (FYT) ist die Enzymmenge, die 1 µmol anorganisches Phosphat in der Minute (Konzentration von 5,0 mM) bei einem pH-Wert von 5,5 und einer Temperatur von 37 °C aus Phytat freisetzt.
- (²) Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter https://joint-research-centre.ec.europa.eu/publications/feed-2021-2299_en.



2024/2179

3.9.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2179 DER KOMMISSION

vom 2. September 2024

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1452 hinsichtlich des empfohlenen Höchstgehalts an 4-Hydroxy- 2,5-dimethylfuran-3(2H)-on für Katzen und Hunde

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 ist vorgeschrieben, dass Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung zugelassen werden müssen, und es sind die Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung oder Änderung einer solchen Zulassung geregelt.
- (2) Der Stoff 4-Hydroxy- 2,5-dimethylfuran-3(2H)-on wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1452 der Kommission ⁽²⁾ als Futtermittelzusatzstoff für Katzen und Hunde zugelassen.
- (3) Die Kommission hat die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 um Vorlage einer Stellungnahme zu der Frage ersucht, ob die Zulassung für 4-Hydroxy- 2,5-dimethylfuran-3(2H)-on als Futtermittelzusatzstoff für Katzen und Hunde angesichts einer Änderung der Bedingungen für diese Zulassung weiterhin die Bedingungen des Artikels 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllt. Die Änderung betrifft die Anhebung des empfohlenen Höchstgehalts von 5 mg/kg auf 25 mg/kg Alleinfuttermittel für Katzen und Hunde. Dem Antrag waren die einschlägigen Informationen zur Stützung des Änderungsvorschlags beigefügt.
- (4) Die Behörde zog in ihrem Gutachten vom 13. März 2024 ⁽³⁾ den Schluss, dass 4-Hydroxy- 2,5-dimethylfuran-3(2H)-on für Hunde bei einem empfohlenen Höchstgehalt von 25 mg/kg Alleinfuttermittel und für Katzen bei 18 mg/kg Alleinfuttermittel sicher ist. Sie kam ferner zu dem Schluss, dass der Zusatzstoff für Haut, Augen und Atemwege reizend ist und außerdem ein Hautallergen ist. Die Behörde stellte fest, dass — angesichts der Tatsache, dass 4-Hydroxy- 2,5-dimethylfuran-3(2H)-on in Lebensmitteln als Aromastoff verwendet wird und dass seine Funktion in Futtermitteln im Wesentlichen dieselbe ist wie diejenige in Lebensmitteln — die Wirksamkeit nicht weiter nachgewiesen werden muss.
- (5) Die Kommission ist der Auffassung, dass die Zulassung von 4-Hydroxy- 2,5-dimethylfuran-3(2H)-on weiterhin die Bedingungen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllt, wenn die Bedingungen für die Zulassung dahin gehend geändert werden, dass der empfohlene Höchstgehalt auf 25 mg/kg Alleinfuttermittel für Hunde und auf 18 mg/kg Alleinfuttermittel für Katzen angehoben wird. Ferner ist die Kommission der Auffassung, dass geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden sollten, um schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, insbesondere bei Verwendern des Zusatzstoffs, zu vermeiden.
- (6) Die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1452 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1831/oj>.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2022/1452 der Kommission vom 1. September 2022 zur Zulassung von 3-Ethylcyclopentan- 1,2-dion, 4-Hydroxy- 2,5-dimethylfuran-3(2H)-on, 4,5-Dihydro-2-methylfuran-3(2H)-on, Eugenol, 1-Methoxy-4-(prop-1(trans)-enyl)benzol, α -Pentylzimaldehyd, α -Hexylzimaldehyd und 2-Acetylpyridin als Futtermittelzusatzstoff für bestimmte Tierarten (ABl. L 228 vom 2.9.2022, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/1452/oj>).

⁽³⁾ EFSA Journal. 2024;22: e8721.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1452

Die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1452 wird wie folgt geändert:

Im Anhang erhält der Eintrag für den Zusatzstoff 2b13010 Spalte „Sonstige Bestimmungen“, Nummer 3 folgende Fassung:

„3. Auf dem Etikett des Zusatzstoffs ist Folgendes anzugeben: „Empfohlener Höchstgehalt des Wirkstoffs je kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %:

- Katzen: 18 mg
- Hunde: 25 mg“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. September 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN



2024/2180

3.9.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2180 DER KOMMISSION

vom 2. September 2024

zur Zulassung einer Zubereitung aus Endo-1,4-beta-Xylanase, Endo-1,4-beta-Glucanase und xyloglucanspezifischer Endo-beta-1,4-Glucanase, hergestellt mit *Trichoderma citrinoviride* DSM 33578 als Futtermittelzusatzstoff für Sauen aller *Suidae*-Arten (Zulassungsinhaber: Huvepharma EOOD)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 schreibt vor, dass Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung zugelassen werden müssen, und regelt die Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung einer solchen Zulassung.
- (2) Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 wurde ein Antrag auf Zulassung einer Zubereitung aus Endo-1,4-beta-Xylanase, Endo-1,4-beta-Glucanase und xyloglucanspezifischer Endo-beta-1,4-Glucanase, hergestellt mit *Trichoderma citrinoviride* DSM 33578, gestellt. Dem Antrag waren die nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen beigefügt.
- (3) Der Antrag betrifft die Zulassung einer Zubereitung aus Endo-1,4-beta-Xylanase, Endo-1,4-beta-Glucanase und xyloglucanspezifischer Endo-beta-1,4-Glucanase, hergestellt mit *Trichoderma citrinoviride* DSM 33578 als Futtermittelzusatzstoff für alle *Suidae* für Zuchtzwecke und alle *Suidae* für Mastzwecke; in diesem Zusammenhang wurde die Einordnung des Zusatzstoffs in die Zusatzstoffkategorie „zootechnische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Verdaulichkeitsförderer“ beantragt.
- (4) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) gelangte in ihrem Gutachten vom 1. Februar 2024⁽²⁾ zu dem Schluss, dass die Zubereitung aus Endo-1,4-beta-Xylanase, Endo-1,4-beta-Glucanase und xyloglucanspezifischer Endo-beta-1,4-Glucanase, hergestellt mit *Trichoderma citrinoviride* DSM 33578, unter den vorgeschlagenen Verwendungsbedingungen keine schädlichen Auswirkungen auf die Tiergesundheit, die Verbrauchersicherheit oder die Umwelt hat. Die Behörde kam ferner zu dem Schluss, dass die Zubereitung in Granulatform nicht als haut- und augenreizend, jedoch als Hautallergen zu betrachten ist. Sie kam ferner zu dem Schluss, dass die flüssige Form der Zubereitung nicht als haut- und augenreizend und nicht als Hautallergen zu betrachten ist. Beide Formen der Zubereitung gelten jedoch als Inhalationsallergene. Die Behörde kam ferner zu dem Schluss, dass die Zubereitung bei einer Verwendungsmenge von 1 500 EPU, 100 CU und 100 XGU/kg Alleinfuttermittel bei allen *Suidae* für Zuchtzwecke wirksam sein kann. Mangels ausreichender Daten konnte die Behörde keine Schlussfolgerungen zur Wirksamkeit bei *Suidae* für Mastzwecke ziehen. Besondere Vorgaben für die Überwachung nach dem Inverkehrbringen hält sie nicht für erforderlich.
- (5) Gemäß Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 378/2005 der Kommission⁽³⁾ befand das mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichtete Referenzlabor, dass die bei der früheren Bewertung zu diesem Zusatzstoff gezogenen Schlussfolgerungen und abgegebenen Empfehlungen gültig und auf den vorliegenden Antrag anwendbar sind.
- (6) Daher ist die Kommission der Auffassung, dass die Zubereitung aus Endo-1,4-beta-Xylanase, Endo-1,4-beta-Glucanase und xyloglucanspezifischer Endo-beta-1,4-Glucanase, hergestellt mit *Trichoderma citrinoviride* DSM 33578, die Bedingungen für die Zulassung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllt. Folglich sollte die Verwendung dieser Zubereitung für Sauen aller *Suidae*-Arten zugelassen werden. Ferner ist die Kommission der Ansicht, dass geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden sollten, um schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit der Verwender des Zusatzstoffs zu vermeiden. In Bezug auf die Zielart, zu der die Behörde keine schlüssige Stellungnahme abgeben konnte, verpflichtete sich der Antragsteller, zusätzliche Informationen vorzulegen.

⁽¹⁾ ABL L 268 vom 18.10.2003, S. 29, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1831/oj>.

⁽²⁾ *EFSA Journal*. 2024;22:e8643.

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 378/2005 der Kommission vom 4. März 2005 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Pflichten und Aufgaben des gemeinschaftlichen Referenzlaboratoriums in Bezug auf Anträge auf Zulassung von Futtermittelzusatzstoffen (ABL L 59 vom 5.3.2005, S. 8, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2005/378/oj>).

- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zulassung

Die im Anhang beschriebene Zubereitung, die in die Zusatzstoffkategorie „zootechnische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Verdaulichkeitsförderer“ einzuordnen ist, wird unter den in diesem Anhang aufgeführten Bedingungen als Zusatzstoff in der Tierernährung zugelassen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. September 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

Kennnummer des Futtermittelzusatzstoffs	Name des Zulassungsinhabers	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
						Aktivität/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %	mit von		

Kategorie: zootechnische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Verdaulichkeitsförderer

4a39	Huvepharma EOOD	Endo-1,4-beta-Xylanase (EC 3.2.1.8) Endo-1,4-beta-Glucanase (EC 3.2.1.4) Xyloglucanspezifische Endo-beta-1,4-Glucanase (EC 3.2.1.151)	<p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i> Zubereitung aus Endo-1,4-beta-Xylanase, Endo-1,4-beta-Glucanase und xyloglucanspezifischer Endo-beta-1,4-Glucanase, hergestellt mit <i>Trichoderma citrinoviride</i> DSM 33578 mit einer Mindestaktivität von: Endo-1,4-beta-Xylanase: 15 000 EPU ⁽¹⁾/g Endo-1,4-beta-Glucanase: 1 000 CU ⁽²⁾/g Xyloglucanspezifische Endo-beta-1,4-Glucanase: 1 000 XGU ⁽³⁾/g In Granulatform oder flüssiger Form.</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i> Endo-1,4-beta-Xylanase (EC 3.2.1.8), Endo-1,4-beta-Glucanase (EC 3.2.1.4) und xyloglucanspezifische Endo-beta-1,4-Glucanase (EC 3.2.1.151), hergestellt mit <i>Trichoderma citrinoviride</i> DSM 33578</p> <p><i>Analysemethode ⁽⁴⁾</i> Zur Bestimmung der Aktivität von Endo-1,4-beta-Xylanase im Futtermittelzusatzstoff, in Vormischungen und in Mischfuttermitteln:</p> <p>— kolorimetrisches Verfahren zur Messung eines wasserlöslichen Farbstoffs, der durch die Aktivität von Endo-1,4-beta-Xylanase aus mit Azurin vernetztem Weizen-Arabinoxylansubstrat freigesetzt wird.</p>	Sauen aller Suidae-Arten	-	Endo-1,4-beta-Xylanase 1 500 EPU Endo-1,4-beta-Glucanase 100 CU Xyloglucanspezifische Endo-beta-1,4-Glucanase 100 XGU	-	<p>1. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und Vormischungen sind die Lagerbedingungen und die Stabilität bei Wärmebehandlung anzugeben.</p> <p>2. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken aufgrund der Verwendung zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Atem- und Hautschutzausrüstung zu verwenden.</p>	23. September 2034
------	-----------------	--	--	--------------------------	---	---	---	--	--------------------

			<p>Zur Bestimmung der Aktivität von Endo-1,4-beta-Glucanase im Futtermittelzusatzstoff, in Vormischungen und in Mischfuttermitteln:</p> <ul style="list-style-type: none"> — kolorimetrisches Verfahren auf Basis der Quantifizierung wasserlöslicher gefärbter Fragmente (Azurin), die durch die Einwirkung von Endo-1,4-beta-Glucanase auf mit Azurin vernetzte Cellulose entstehen. <p>Zur Bestimmung der Aktivität von xyloglucanspezifischer Endo-beta-1,4-Glucanase im Futtermittelzusatzstoff, in Vormischungen und in Mischfuttermitteln:</p> <ul style="list-style-type: none"> — kolorimetrisches Verfahren auf Basis der Quantifizierung löslicher gefärbter gekennzeichnete Fragmente, die durch die Einwirkung von xyloglucanspezifischer Endo-1,4-beta-Glucanase auf Xyloglucansubstrat entstehen. 						
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

⁽¹⁾ Ein EPU ist die Enzymmenge, die 0,0083 Mikromol reduzierende Zucker (Xyloseäquivalent) in der Minute bei einem pH-Wert von 4,7 und einer Temperatur von 50 °C aus Spelzhafer-Xylan freisetzt.

⁽²⁾ Ein CU ist die Enzymmenge, die 0,128 Mikromol reduzierende Zucker (Glucoseäquivalente) pro Minute bei einem pH-Wert von 4,5 und einer Temperatur von 30 °C aus Gersten-Beta-Glucan freisetzt.

⁽³⁾ Ein XGU ist die Enzymmenge, die genauso viele niedermolekulare Fragmente aus gefärbtem Xyloglucan freisetzt wie 1 Einheit Enzymstandard unter den Versuchsbedingungen (50 °C und pH-Wert 4,5).

⁽⁴⁾ Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter https://joint-research-centre.ec.europa.eu/eurl-fa-eurl-feed-additives/eurl-fa-authorisation/eurl-fa-evaluation-reports_en.



DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2182 DER KOMMISSION

vom 2. September 2024

zur Festlegung der technischen Angaben des Datensatzes, zur Festlegung der technischen Formate für die Übermittlung von Informationen und zur Festlegung der Modalitäten und des Inhalts der Qualitätsberichte über die Durchführung einer Stichprobenerhebung im Bereich Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien für das Bezugsjahr 2025 gemäß der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Oktober 2019 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für europäische Statistiken über Personen und Haushalte auf der Grundlage von Einzeldaten aus Stichprobenerhebungen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 808/2004, (EG) Nr. 452/2008 und (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absätze 1 und 4, Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 13 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die Übermittlung von Informationen von den Mitgliedstaaten an die Kommission (Eurostat) zu erleichtern, sollten technische Formate für Konzepte und Verfahren, einschließlich Daten und Metadaten, für die Informationsübermittlung festgelegt werden.
- (2) Zwecks Bewertung der Qualität der im Bereich Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien zu übermittelnden Statistiken sollten die Modalitäten für die jährlichen Qualitätsberichte festgelegt werden.
- (3) Um die korrekte Durchführung einer Stichprobenerhebung zur Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien zu gewährleisten, sollten die technischen Angaben für den Datensatz festgelegt werden.
- (4) Im Interesse einer Harmonisierung über statistische Bereiche hinweg und zur Umgehung technischer Hindernisse bei der Datenübermittlung und -verarbeitung könnte sich die Darstellung der im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Kennungen der Variable in einigen Fällen ändern. Daher kann die Kommission (Eurostat) vorschlagen, dass bestimmte Kennungen der Variable von den Mitgliedstaaten in den der Kommission (Eurostat) übermittelten Dateien geändert werden. Eine solche Änderung könnte beispielsweise dazu dienen, die gleichen Kennungen der Variable anzuwenden, auf die auch in anderen statistischen Bereichen zurückgegriffen wird. Da diese Änderung nicht den Informationsgehalt der an die Kommission übermittelten Daten, sondern lediglich deren Darstellung im Zuge der Datenübermittlung verändern würde, kann sie von den Mitgliedstaaten durch eine einfache Eins-zu-eins-Konvertierung unmittelbar vor der Datenübermittlung vorgenommen werden.
- (5) Damit die Kommission (Eurostat) die Daten auf elektronischem Wege abrufen kann, sollten die Datenübermittlung und die Übermittlung des jährlichen Qualitätsberichts über die zentrale Eingangsstelle vorgenommen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 261 I vom 14.10.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1700/oj>.

- (6) Für die Kategorien der im Anhang aufgeführten Merkmale sollten die Mitgliedstaaten und die Organe der Union gegebenenfalls die statistischen Klassifikationen für die Gebietseinheiten, die Bildung, die Beschäftigung und den jeweiligen Wirtschaftszweig verwenden, die mit den Klassifikationen NUTS ⁽²⁾, ISCED ⁽³⁾, ISCO ⁽⁴⁾ und NACE ⁽⁵⁾ kompatibel sind.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme des Ausschusses für das Europäische Statistische System überein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

In dieser Verordnung werden die technischen Angaben des Datensatzes, die technischen Formate für die Übermittlung von Informationen aus den Mitgliedstaaten an die Kommission (Eurostat) und die Modalitäten für die Übermittlung und den Inhalt der Qualitätsberichte im Bereich Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien festgelegt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Feldarbeitszeitraum“ den Zeitraum, in dem die Daten bei den Auskunftspersonen erfasst werden,
2. „Bezugszeitraum“ den Zeitraum, auf den sich eine bestimmte Einzelinformation bezieht,
3. „zentrale Eingangsstelle“ den gemeinsamen Bereich für den Eingang an die Kommission (Eurostat) übermittelter statistischer Daten.

Artikel 3

Beschreibung der Variablen

Die technischen Merkmale von Variablen, die im Anhang festgelegt sind, umfassen Folgendes:

- a) Kennung der Variable,
- b) Bezeichnung und Beschreibung der Variable,
- c) Codes und Labels,
- d) Filter,
- e) Art der Variable.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1059/oj>).

⁽³⁾ Internationale Standardklassifikation für das Bildungswesen (ISCED 2011), <http://uis.unesco.org/sites/default/files/documents/international-standard-classification-of-education-isced-2011-en.pdf> (verfügbar auf Englisch und Französisch).

⁽⁴⁾ Empfehlung der Kommission vom 29. Oktober 2009 über die Verwendung der Internationalen Standardklassifikation der Berufe (ISCO-08) (ABl. L 292 vom 10.11.2009, S. 31, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reco/2009/824/oj>).

⁽⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1893/oj>).

*Artikel 4***Merkmale der Zielgesamtheiten, Beobachtungseinheiten und Vorschriften für die Auskunftspersonen**

- (1) Die Zielgesamtheiten im Bereich Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien sind private Haushalte im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats und Einzelpersonen, die ihren üblichen Aufenthaltsort im Sinne des Artikels 2 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2019/1700 im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats haben.
- (2) Für die im Anhang aufgeführten Variablen, die private Haushalte betreffen, werden Angaben für private Haushalte mit mindestens einem Mitglied im Alter von 16 bis 74 Jahren, das im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats seinen üblichen Aufenthaltsort hat, erfasst.
- (3) Für die im Anhang aufgeführten Variablen, die Einzelpersonen betreffen, werden Angaben für Einzelpersonen im Alter von 16 bis 74 Jahren, die im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats ihren üblichen Aufenthaltsort haben, erfasst.
- (4) Informationen über Einzelpersonen, die jünger als 16 Jahre oder älter als 74 Jahre sind, können auf freiwilliger Basis bereitgestellt werden.
- (5) Die Datenerhebung für den Bereich Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgt für eine Stichprobe privater Haushalte oder eine Stichprobe von Personen, die als Beobachtungseinheiten privaten Haushalten angehören.

*Artikel 5***Bezugszeiträume und Bezugszeitpunkt**

- (1) Der Bezugszeitraum für die Erfassung von Statistiken zum Einzelthema „Interaktionen mit Behörden und öffentlichen Einrichtungen“ gemäß dem Anhang umfasst die drei letzten Quartale des Jahres 2024 und das erste Quartal des Jahres 2025.
- (2) Für alle anderen im Anhang dargelegten Einzelthemen unter dem Thema Nr. 06 („Beteiligung an der Informationsgesellschaft“) ist der Bezugszeitraum das erste Quartal 2025.
- (3) Der Zeitpunkt der ersten Befragung wird als Bezugszeitpunkt festgelegt.

*Artikel 6***Datenerhebungszeitraum**

Für Daten, die unmittelbar von den Auskunftspersonen bereitgestellt werden, ist der Feldarbeitszeitraum das zweite Quartal des Jahres 2025.

*Artikel 7***Gemeinsame Standards für die Bearbeitung, Imputation und Schätzung von Daten**

- (1) Imputation, Modellierung oder Gewichtung werden auf die Daten angewendet, wenn Angaben fehlen, ungültig oder inkohärent sind.
- (2) Variation und Korrelation der Variablen werden durch das Verfahren der Behandlung der Daten nicht beeinträchtigt. Verfahren, bei denen Fehlerkomponenten in die imputierten Werte eingebaut sind, sind gegenüber denjenigen vorzuziehen, bei denen lediglich ein erwarteter Wert imputiert wird.
- (3) Verfahren, bei denen die Struktur (oder andere Merkmale der gemeinsamen Verteilung der Variablen) berücksichtigt wird, sind gegenüber dem marginalen oder univariaten Ansatz vorzuziehen.

*Artikel 8***Frist und Standards für die Übermittlung von Daten**

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission (Eurostat) die endgültigen Daten spätestens am 5. Oktober 2025.

(2) Die Daten werden in Form von Mikrodatensätzen (einschließlich angemessener Gewichte) übermittelt. Die Daten werden vollständig geprüft und validiert, bevor die Übermittlung anhand des Standards für den Austausch statistischer Daten und Metadaten über die zentrale Eingangsstelle erfolgt. Diese Daten müssen den Validierungsregeln gemäß der Spezifikation der Variablen auf der Grundlage der im Anhang dargelegten Kodierung und Filter entsprechen.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission (Eurostat) die Metadaten in der von der Kommission (Eurostat) festgelegten Standard-Metadatenstruktur bis zum 5. Januar 2026. Die Übermittlung erfolgt über die zentrale Eingangsstelle.

Artikel 9

Modalitäten und Inhalt der jährlichen Qualitätsberichte

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission (Eurostat) einen jährlichen Qualitätsbericht zum Bereich Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien, der gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2180 der Kommission⁽⁶⁾ erstellt wurde.

(2) Der jährliche Qualitätsbericht wird gemäß den von der Kommission (Eurostat) festgelegten technischen Standards bis zum 5. Januar 2026 an die Kommission (Eurostat) übermittelt.

(3) Der jährliche Qualitätsbericht wird über die zentrale Eingangsstelle übermittelt.

Artikel 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. September 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

⁽⁶⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/2180 der Kommission vom 16. Dezember 2019 zur Festlegung der Modalitäten und des Inhalts der Qualitätsberichte nach der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 330 vom 20.12.2019, S. 8, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/2180/oj).

Beschreibung und technisches Format der für jedes Thema und Einzelthema des Bereichs Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien erfassten Variablen und zu verwendenden Codes

Die Kommission (Eurostat) kann in einigen Fällen aufgrund der Notwendigkeit, eine Harmonisierung über Bereiche hinweg vorzunehmen und technische Hindernisse bei der Datenübermittlung und -verarbeitung zu umgehen, vorschlagen, dass bestimmte Kennungen der Variable von den Mitgliedstaaten in den übermittelten Dateien durch eine Eins-zu-eins-Konvertierung geändert werden.

Thema	Einzelthema	Kennung der Variable	Bezeichnung/Beschreibung der Variable	Codes	Labels/Kategorien	Filter	Art der Variable
01. Technische Angaben	Angaben zur Datenerhebung	REFYEAR	Jahr der Erhebung	JJJJ	Jahr der Erhebung (vierstellig)	Alle Haushalte	Technisch
01. Technische Angaben	Angaben zur Datenerhebung	INTDATE	Bezugszeitpunkt – Datum der ersten Befragung	TT.MM.JJJJ	Bezugszeitpunkt (10 Zeichen)	Alle Einzelpersonen	Technisch
01. Technische Angaben	Angaben zur Datenerhebung	STRATUM_ID	Schicht	Nnnnnn -1	Kennung der Schicht, zu der die Einzelperson oder der Haushalt gehört, von 1 bis N, wobei N die Zahl der Schichten ist. Keine Schichtenbildung	Alle Haushalte	Technisch
01. Technische Angaben	Angaben zur Datenerhebung	PSU	Primäre Stichprobeneinheit	Nnnnnn -1	Kennung der primären Stichprobeneinheit (PSE), zu der die Einzelperson oder der Haushalt gehört (von 1 bis N, wobei N die Zahl der PSEs ist). Entfällt	Alle Haushalte, wenn die Zielgesamtheit in Cluster (PSE) aufgeteilt ist	Technisch
01. Technische Angaben	Kennzeichnung	HH_ID	Haushaltskennung	XXnnnnnn	Eindeutige Kennung des Haushalts (2 Buchstaben für den Ländercode, dann höchstens 22 Ziffern)	Alle Haushalte	Technisch
01. Technische Angaben	Kennzeichnung	IND_ID	Einzelpersonenkennung	XxNnnnnn	Eindeutige Kennung der Einzelperson (2 Buchstaben für den Ländercode, dann höchstens 22 Ziffern)	Alle Einzelpersonen	Technisch

Thema	Einzelthema	Kennung der Variable	Bezeichnung/Beschreibung der Variable	Codes	Labels/Kategorien	Filter	Art der Variable
01. Technische Angaben	Kennzeichnung	HH_REF_ID	Kennung des Haushalts, zu dem die Einzelperson gehört	XxNnnnnn	Kennung des Haushalts, zu dem die Einzelperson gehört (2 Buchstaben für den Ländercode, dann höchstens 22 Ziffern).	Alle Einzelpersonen	Technisch
01. Technische Angaben	Gewichte	HH_WGHT	Gewicht des Haushalts	Nnnn.nnnnnn	Hochrechnungsfaktor des Haushalts (Punkt „.“ als Dezimalzeichen verwenden, höchstens 6 Dezimalstellen)	Alle Haushalte	Technisch
01. Technische Angaben	Gewichte	IND_WGHT	Individuelles Gewicht	Nnnn.nnnnnn	Hochrechnungsfaktor der Einzelperson (Punkt „.“ als Dezimalzeichen verwenden, höchstens 6 Dezimalstellen)	Alle Einzelpersonen	Technisch
01. Technische Angaben	Merkmale der Befragung	TIME	Dauer der Befragung	Nnn Leer	Dauer der Befragung in Minuten Keine Angabe	Alle Einzelpersonen	Technisch
01. Technische Angaben	Merkmale der Befragung	INT_TYPE	Art der Befragung	1 2 3 4 5	Papiergestützte persönliche Befragung (PAPI) Computergestützte persönliche Befragung (CAPI) Computergestützte telefonische Befragung (CATI) Computergestützte Internetbefragung Sonstige	Alle Einzelpersonen	Technisch
01. Technische Angaben	Ort	COUNTRY	Wohnsitzland	Nicht leer	Wohnsitzland (SCL GEO Alpha-2-Code)	Alle Einzelpersonen	Technisch
01. Technische Angaben	Ort	GEO_NUTS1	Wohnsitzregion	Nicht leer	NUTS-1-Region (dreistellig, alphanumerisch)	Alle Haushalte	Technisch

Thema	Einzelthema	Kennung der Variable	Bezeichnung/Beschreibung der Variable	Codes	Labels/Kategorien	Filter	Art der Variable
01. Technische Angaben	Ort	GEO_NUTS2 (fakultativ)	Wohnsitzregion (fakultativ)	Nicht leer	NUTS-2-Region (vierstellig, alphanumerisch)	Alle Haushalte	Technisch
				Leer	Option nicht vorhanden		
01. Technische Angaben	Ort	GEO_NUTS3 (fakultativ)	Wohnsitzregion (fakultativ)	Nicht leer	NUTS-3-Region (fünfstellig, alphanumerisch – NUTS-3-Code für künftige alternative Aggregation von Regionen, nicht zur Veröffentlichung von Aufschlüsselungen nach NUTS 3)	Alle Haushalte	Technisch
				Leer	Option nicht vorhanden		
01. Technische Angaben	Ort	DEG_URBA	Grad der Verstädterung	1	Größere Städte	Alle Haushalte	Technisch
				2	Kleinere Städte und Vororte		
				3	Ländliche Gebiete		
01. Technische Angaben	Ort	GEO_DEV	Lage des Wohnorts	1	Weniger entwickelte Region	Alle Haushalte	Technisch
				2	Übergangsregion		
				3	Stärker entwickelte Region		
				Leer	Keine Angabe (Code für Nicht-EU-Länder)		
02. Personen- und Haushaltsmerkmale	Demografie	SEX	Geschlecht	1	Männlich	Alle Einzelpersonen	Erfasst
				2	Weiblich		
02. Personen- und Haushaltsmerkmale	Demografie	YEARBIR	Geburtsjahr	JJJJ	Geburtsjahr (vierstellig)	Alle Einzelpersonen	Erfasst
02. Personen- und Haushaltsmerkmale	Demografie	PASSBIR	Geburtstag vorüber	1	Ja	Alle Einzelpersonen	Erfasst
				2	Nein		

Thema	Einzelthema	Kennung der Variable	Bezeichnung/Beschreibung der Variable	Codes	Labels/Kategorien	Filter	Art der Variable
02. Personen- und Haushaltsmerkmale	Demografie	AGE	Alter (in vollendeten Jahren)	nnn	Alter in vollendeten Jahren (ein- bis dreistellig)	Alle Einzelpersonen	Abgeleitet
02. Personen- und Haushaltsmerkmale	Staatsangehörigkeit und Migrationshintergrund	CITIZENSHIP	Land der primären Staatsangehörigkeit	Nicht leer STLS FOR Leer	Land der primären Staatsangehörigkeit (SCL GEO Alpha-2-Code) Staatenlos Ausländische Staatsangehörigkeit, Land aber unbekannt Keine Angabe	Alle Einzelpersonen	Erfasst
02. Personen- und Haushaltsmerkmale	Staatsangehörigkeit und Migrationshintergrund	CNTRYB	Geburtsland	Nicht leer FOR Leer	Geburtsland (SCL GEO Alpha-2-Code) Im Ausland geboren, Land aber unbekannt Keine Angabe	Alle Einzelpersonen	Erfasst
02. Personen- und Haushaltsmerkmale	Haushaltszusammensetzung	HH_POP	Haushaltsgröße (Zahl der Haushaltsmitglieder)	Nn Leer	Zahl der Haushaltsmitglieder (einschließlich Kindern) Keine Angabe	Alle Haushalte	Erfasst
02. Personen- und Haushaltsmerkmale	Haushaltszusammensetzung	HH_POP_16_24 (fakultativ)	Zahl der Haushaltsmitglieder im Alter von 16 bis 24 (fakultativ)	Nn Leer	Zahl der Haushaltsmitglieder im Alter von 16 bis 24 Option nicht vorhanden	Alle Haushalte	Erfasst
02. Personen- und Haushaltsmerkmale	Haushaltszusammensetzung	HH_POP_16_24S (fakultativ)	Zahl der Studierenden im Haushalt im Alter von 16 bis 24 (fakultativ)	Nn Leer	Zahl der Studierenden im Haushalt im Alter von 16 bis 24 Option nicht vorhanden	Alle Haushalte	Erfasst

Thema	Einzelthema	Kennung der Variable	Bezeichnung/Beschreibung der Variable	Codes	Labels/Kategorien	Filter	Art der Variable
02. Personen- und Haushaltsmerkmale	Haushaltszusammensetzung	HH_POP_25_64 (fakultativ)	Zahl der Haushaltsmitglieder im Alter von 25 bis 64 (fakultativ)	Nn Leer	Zahl der Haushaltsmitglieder im Alter von 25 bis 64 Option nicht vorhanden	Alle Haushalte	Erfasst
02. Personen- und Haushaltsmerkmale	Haushaltszusammensetzung	HH_POP_65_74 (fakultativ)	Zahl der Haushaltsmitglieder im Alter von 65 bis 74 (fakultativ)	Nn Leer	Zahl der Haushaltsmitglieder im Alter von 65 bis 74 Option nicht vorhanden	Alle Haushalte	Erfasst
02. Personen- und Haushaltsmerkmale	Haushaltszusammensetzung	HH_POP_75_-MAX (fakultativ)	Zahl der Haushaltsmitglieder im Alter von 75 oder älter (fakultativ)	Nn Leer	Zahl der Haushaltsmitglieder im Alter von 75 oder älter Option nicht vorhanden	Alle Haushalte	Erfasst
02. Personen- und Haushaltsmerkmale	Haushaltszusammensetzung	HH_CHILD	Zahl der Kinder unter 16	Nn Leer	Zahl der Kinder unter 16 Keine Angabe	Alle Haushalte	Erfasst
02. Personen- und Haushaltsmerkmale	Haushaltszusammensetzung	HH_CHILD_14_15 (fakultativ)	Zahl der Kinder im Alter von 14 bis 15 (fakultativ)	Nn Leer	Zahl der Kinder im Alter von 14 bis 15 Option nicht vorhanden	Alle Haushalte	Erfasst
02. Personen- und Haushaltsmerkmale	Haushaltszusammensetzung	HH_CHILD_5_13 (fakultativ)	Zahl der Kinder im Alter von 5 bis 13 (fakultativ)	Nn Leer	Zahl der Kinder im Alter von 5 bis 13 Option nicht vorhanden	Alle Haushalte	Erfasst
02. Personen- und Haushaltsmerkmale	Haushaltszusammensetzung	HH_CHILD_LE_4 (fakultativ)	Zahl der Kinder im Alter von 4 oder jünger (fakultativ)	Nn Leer	Zahl der Kinder im Alter von 4 oder jünger Option nicht vorhanden	Alle Haushalte	Erfasst

Thema	Einzelthema	Kennung der Variable	Bezeichnung/Beschreibung der Variable	Codes	Labels/Kategorien	Filter	Art der Variable
03. Erwerbsbeteiligung	Haupterwerbsstatus (nach eigenen Angaben)	MAINSTAT	Haupterwerbsstatus (nach eigenen Angaben)	1 2 3 4 5 6 7 8 Leer 9	Erwerbstätig Erwerbslos Im Ruhestand Arbeitsunfähig aufgrund lang andauernder Gesundheitsprobleme Studierende(r), Schüler(in) Häusliche Verrichtungen Pflichtwehrdienst oder -zivildienst Sonstige Keine Angabe Entfällt	Alle Personen ab 16	Erfasst
03. Erwerbsbeteiligung	Grundmerkmale des Beschäftigungsverhältnisses	STAPRO	Beschäftigungsstatus in der Haupttätigkeit	1 2 3 4 Leer 9	Selbstständig mit Arbeitnehmern Selbstständig ohne Arbeitnehmer Arbeitnehmer Mithelfender Familienangehöriger (unbezahlt) Keine Angabe Entfällt	Einzelpersonen mit MAINSTAT=1	Erfasst
03. Erwerbsbeteiligung	Grundmerkmale des Beschäftigungsverhältnisses	NACE1D (fakultativ)	Wirtschaftszweig der örtlichen Einheit – Haupttätigkeit (fakultativ)	Nicht leer Leer 9	Code nach NACE Rev. 2 auf Abschnittsebene (ein Zeichen (von A bis U)) Keine Angabe Entfällt	Einzelpersonen mit MAINSTAT=1	Erfasst
03. Erwerbsbeteiligung	Grundmerkmale des Beschäftigungsverhältnisses	ISCO2D	In der Haupttätigkeit ausgeübter Beruf	nn Leer -1	ISCO-Code (zweistellige Ebene) Keine Angabe Entfällt	Einzelpersonen mit MAINSTAT=1	Erfasst

Thema	Einzelthema	Kennung der Variable	Bezeichnung/Beschreibung der Variable	Codes	Labels/Kategorien	Filter	Art der Variable
03. Erwerbsbeteiligung	Grundmerkmale des Beschäftigungsverhältnisses	OCC_ICT	IKT-Fachkraft oder Nicht-IKT-Fachkraft	1 0 Leer 9	IKT-Fachkraft Nicht-IKT-Fachkraft Keine Angabe Entfällt	Einzelpersonen mit MAINSTAT=1	Erfasst
03. Erwerbsbeteiligung	Grundmerkmale des Beschäftigungsverhältnisses	OCC_MAN	Arbeiter oder Angestellter	1 0 Leer 9	Arbeiter Angestellter Keine Angabe Entfällt	Einzelpersonen mit MAINSTAT=1	Erfasst
03. Erwerbsbeteiligung	Grundmerkmale des Beschäftigungsverhältnisses	EMPST_WKT (fakultativ)	Voll- oder Teilzeitbeschäftigung – Haupttätigkeit (nach eigenen Angaben) (fakultativ)	1 2 Leer 9	Vollzeittätigkeit Teilzeittätigkeit Keine Angabe Entfällt	Einzelpersonen mit MAINSTAT=1	Erfasst
03. Erwerbsbeteiligung	Laufzeit des Arbeitsvertrages	EMPST_CONTR (fakultativ)	Unbefristete/befristete Tätigkeit – Haupttätigkeit (fakultativ)	1 2 Leer 9	Unbefristete Tätigkeit Befristeter Vertrag Keine Angabe Entfällt	Einzelpersonen mit STAPRO=3	Erfasst
04. Bildungsstand und -hintergrund	Bildungsabschluss	ISCEDD	Bildungsabschluss (höchste erfolgreich abgeschlossene Bildungsstufe)	0 1 2 3 4 5	Keine formale Bildung oder unter ISCED-Stufe 1 ISCED-Stufe 1 – Primarbereich ISCED-Stufe 2 – Sekundarbereich I ISCED-Stufe 3 – Sekundarbereich II ISCED-Stufe 4 – Postsekundärer, nicht tertiärer Bereich ISCED-Stufe 5 – Kurzes tertiäres Bildungsprogramm	Alle Personen ab 16	Erfasst

Thema	Einzelthema	Kennung der Variable	Bezeichnung/Beschreibung der Variable	Codes	Labels/Kategorien	Filter	Art der Variable
				6	ISCED-Stufe 6 – Bachelor- bzw. gleichwertiges Bildungsprogramm		
				7	ISCED-Stufe 7 – Master- bzw. gleichwertiges Bildungsprogramm		
				8	ISCED-Stufe 8 – Promotion bzw. gleichwertiges Bildungsprogramm		
				Leer	Keine Angabe		
				9	Entfällt		
04. Bildungsstand und -hintergrund	Bildungsabschluss	ISCED	Bildungsabschluss aggregiert	0	höchstens Sekundarbereich I (ISCEDD = 0, 1 oder 2)	Alle Personen ab 16	Abgeleitet
				3	Sekundarbereich II und postsekundärer, nicht tertiärer Bereich (ISCEDD = 3 oder 4)		
				5	Tertiärbereich (ISCEDD = 5, 6, 7 oder 8)		
				Leer	Keine Angabe		
				9	Entfällt		
05. Einkommen, Verbrauch und Vermögensaspekte einschließlich Schulden	Monatliches Gesamteinkommen des Haushalts	HH_IQ5	Laufendes monatliches durchschnittliches Nettoeinkommen insgesamt	1	Gruppe mit einem niedrigeren laufenden monatlichen Nettoäquivalenzeinkommen	Alle Haushalte	Erfasst
				2	Gruppe mit einem niedrigen bis mittleren laufenden monatlichen Nettoäquivalenzeinkommen		
				3	Gruppe mit einem mittleren laufenden monatlichen Nettoäquivalenzeinkommen		
				4	Gruppe mit einem mittleren bis höheren laufenden monatlichen Nettoäquivalenzeinkommen		
				5	Gruppe mit einem höheren laufenden monatlichen Nettoäquivalenzeinkommen		
				Leer	Keine Angabe		

Thema	Einzelthema	Kennung der Variable	Bezeichnung/Beschreibung der Variable	Codes	Labels/Kategorien	Filter	Art der Variable
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Zugang zu IKT	IACC	Zugang des Haushalts zum Internet zu Hause (unabhängig vom Gerät)	1 0 8 Leer	Ja Nein Weiß nicht Keine Angabe	Alle Haushalte	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Nutzung von IKT und deren Häufigkeit	IU	Letzte Nutzung des Internets an einem beliebigen Ort mit einem beliebigen passenden Gerät	1 2 3 4 Leer	Innerhalb der letzten 3 Monate Vor mehr als 3 Monaten, aber innerhalb des letzten Jahres Vor mehr als einem Jahr Noch nie genutzt Keine Angabe	Alle Einzelpersonen	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Nutzung von IKT und deren Häufigkeit	IFUS	Durchschnittliche Häufigkeit der Nutzung des Internets in den letzten 3 Monaten	1 2 3 4 9 Leer	Mehrmals täglich Einmal am Tag oder fast täglich Mindestens einmal in der Woche (aber nicht täglich) Weniger als einmal in der Woche Entfällt Keine Angabe	Einzelpersonen mit IU=1	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Nutzung von IKT und deren Häufigkeit	IUG_DKPC	Nutzung des Internets in den letzten 3 Monaten auf einem Desktop-Computer	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IU=1	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Nutzung von IKT und deren Häufigkeit	IUG_LPC	Nutzung des Internets in den letzten 3 Monaten auf einem Laptop	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IU=1	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Nutzung von IKT und deren Häufigkeit	IUG_TPC	Nutzung des Internets in den letzten 3 Monaten auf einem Tablet	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IU=1	Erfasst

Thema	Einzelthema	Kennung der Variable	Bezeichnung/Beschreibung der Variable	Codes	Labels/Kategorien	Filter	Art der Variable
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Nutzung von IKT und deren Häufigkeit	IUG_MP	Nutzung des Internets in den letzten 3 Monaten auf einem Mobiltelefon oder Smartphone	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IU=1	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Nutzung von IKT und deren Häufigkeit	IUG_OTH1	Nutzung des Internets in den letzten 3 Monaten auf anderen Geräten (z. B. Smart-TV, intelligente Lautsprecher, Spielekonsole, E-Book-Lesegerät, intelligente Armbanduhr)	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IU=1	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Aktivitäten im Internet	IUEM	Nutzung des Internets in den letzten 3 Monaten zu Privatzwecken, um E-Mails zu senden und/oder zu empfangen	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IU=1	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Aktivitäten im Internet	IUPH1	Nutzung des Internets in den letzten 3 Monaten zu Privatzwecken für Telefonate über das Internet (einschließlich Videoanrufen)	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IU=1	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Aktivitäten im Internet	IUSNET	Nutzung des Internets in den letzten 3 Monaten zu Privatzwecken, um an sozialen Medien teilzunehmen (Erstellen eines Benutzerprofils, Absetzen von Mitteilungen oder anderen Beiträgen)	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IU=1	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Aktivitäten im Internet	IUCHAT1	Nutzung des Internets in den letzten 3 Monaten zu Privatzwecken für Sofortnachrichtendienste (Nachrichtenaustausch)	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IU=1	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Aktivitäten im Internet	IUNW1	Nutzung des Internets in den letzten 3 Monaten zu Privatzwecken, um Online-Nachrichten, -Zeitungen oder Zeitschriften zu lesen	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IU=1	Erfasst

Thema	Einzelthema	Kennung der Variable	Bezeichnung/Beschreibung der Variable	Codes	Labels/Kategorien	Filter	Art der Variable
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Aktivitäten im Internet	IHIF	Nutzung des Internets in den letzten 3 Monaten zu Privatzwecken, um Gesundheitsinformationen zu suchen (z. B. über Verletzungen, Krankheiten, Ernährungsfragen, gesünderes Leben)	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IU=1	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Aktivitäten im Internet	IHIFPH	Nutzung des Internets in den letzten 3 Monaten zu Privatzwecken, um Informationen über die körperliche Gesundheit zu suchen (z. B. über Grippe-symptome, Bluthochdruck, Schmerzmittel, chirurgische Eingriffe, Ernährungsfragen, gesundheitsfördernde Maßnahmen)	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IHIF=1	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Aktivitäten im Internet	IHIFMH	Nutzung des Internets in den letzten 3 Monaten zu Privatzwecken, um Informationen über die psychische Gesundheit zu suchen (z. B. über Burnout, Depressionen, Angstzustände, Essstörungen, Verringerung von Stress)	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IHIF=1	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Aktivitäten im Internet	IUIF	Nutzung des Internets in den letzten 3 Monaten zu Privatzwecken, um Informationen über Waren oder Dienstleistungen zu suchen	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IU=1	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Aktivitäten im Internet	IUIFSP	Nutzung des Internets in den letzten 3 Monaten zu Privatzwecken, um Informationen über die Sicherheit von Produkten zu finden (Informationen über die jeweiligen Risiken oder Gesundheitsgefahren, Zusammensetzung, Anleitungen zur sicheren Verwendung, Kontaktdaten zur Meldung von Sicherheitsproblemen)	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IUIF=1	Erfasst

Thema	Einzelthema	Kennung der Variable	Bezeichnung/Beschreibung der Variable	Codes	Labels/Kategorien	Filter	Art der Variable
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Aktivitäten im Internet	IUPOL2	Nutzung des Internets in den letzten 3 Monaten zu Privatzwecken, um sich auf Websites oder in sozialen Medien zu zivilgesellschaftlichen oder politischen Themen zu äußern	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IU=1	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Aktivitäten im Internet	IUVOTE	Nutzung des Internets in den letzten 3 Monaten zu Privatzwecken, um an Online-Konsultationen oder Abstimmungen über zivilgesellschaftliche oder politische Themen teilzunehmen (z. B. Stadtplanung, Unterschreiben von Petitionen)	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IU=1	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Aktivitäten im Internet	IUJOB	Nutzung des Internets in den letzten 3 Monaten zu Privatzwecken, um eine Stelle zu suchen oder eine Stellenbewerbung einzureichen	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IU=1	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Aktivitäten im Internet	IUSELL	Nutzung des Internets in den letzten 3 Monaten zu Privatzwecken, um über Websites oder Apps Waren oder Dienstleistungen zu verkaufen	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IU=1	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Aktivitäten im Internet	IUBK	Nutzung des Internets in den letzten 3 Monaten zu Privatzwecken für Online-Banking (einschließlich Mobile-Banking)	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IU=1	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Aktivitäten im Internet	IUAI	Nutzung von Instrumenten der generativen künstlichen Intelligenz (KI) im Internet zur Erstellung von Inhalten wie Text, Bildern, Programmiercodes oder Videos in den letzten 3 Monaten	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IU=1	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Aktivitäten im Internet	IUAIPR	Nutzung von Instrumenten der generativen KI im Internet in den letzten 3 Monaten zu Privatzwecken	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IUAI=1	Erfasst

Thema	Einzelthema	Kennung der Variable	Bezeichnung/Beschreibung der Variable	Codes	Labels/Kategorien	Filter	Art der Variable
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Aktivitäten im Internet	IUAIWP	Nutzung von Instrumenten der generativen KI im Internet in den letzten 3 Monaten zu Berufs-(Arbeits-)zwecken	1	Angekreuzt	Einzelpersonen mit IUAI=1	Erfasst
				0	Nicht angekreuzt		
				9	Entfällt		
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Aktivitäten im Internet	IUAIIFE	Nutzung von Instrumenten der generativen KI im Internet in den letzten 3 Monaten für formale Bildung (z. B. Schule oder Universität)	1	Angekreuzt	Einzelpersonen mit IUAI=1	Erfasst
				0	Nicht angekreuzt		
				9	Entfällt		
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Aktivitäten im Internet	IUAIR	Hauptgrund, aus dem in den letzten 3 Monaten keine Instrumente der generativen KI genutzt wurden	0	Auskunftsperson hatte keinen einschlägigen Bedarf	Einzelpersonen mit IUAI=0	Erfasst
				1	Auskunftsperson war die Existenz nicht bekannt		
				2	Auskunftsperson wusste nicht, wie sie zu verwenden sind		
				3	Auskunftsperson hatte Bedenken hinsichtlich der Privatsphäre, der Sicherheit oder des Schutzes		
				4	Auskunftsperson nutzte sie aus anderen Gründen nicht		
				Leer	Keine Angabe		
				9	Entfällt		
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Aktivitäten im Internet	IUOLC	Nutzung des Internets in den letzten 3 Monaten für Lerntätigkeiten zu Ausbildungs-, Berufs- oder Privatzwecken durch Teilnahme an einem Online-Kurs	1	Angekreuzt	Einzelpersonen mit IU=1	Erfasst
				0	Nicht angekreuzt		
				9	Entfällt		

Thema	Einzelthema	Kennung der Variable	Bezeichnung/Beschreibung der Variable	Codes	Labels/Kategorien	Filter	Art der Variable
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Aktivitäten im Internet	IUOLM	Nutzung des Internets in den letzten 3 Monaten für Lerntätigkeiten zu Ausbildungs-, Berufs- oder Privatzwecken anhand von Online-Lernmaterial mit Ausnahme vollständiger Online-Kurse (z. B. Video-Anleitungen, Webinare, elektronische Lehrbücher, Lern-Apps oder -Plattformen)	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IU=1	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Aktivitäten im Internet	IUOCIS1	Nutzung des Internets in den letzten 3 Monaten für Lerntätigkeiten zu Ausbildungs-, Berufs- oder Privatzwecken durch Kommunikation mit Lehrkräften oder Lernenden mithilfe von Audio- oder Video-Onlinetools	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IU=1	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Interaktionen mit Behörden und öffentlichen Einrichtungen	IGOVIP	Aktivitäten der Auskunftsperson über eine Website oder App von Behörden oder öffentlichen Stellen zu Privatzwecken in den letzten 12 Monaten, um Zugang zu Angaben zur eigenen Person zu erhalten, die von Behörden oder öffentlichen Stellen gespeichert werden (z. B. Informationen bezüglich [nationale Beispiele])	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IU=1 oder IU=2	Erfasst

Thema	Einzelthema	Kennung der Variable	Bezeichnung/Beschreibung der Variable	Codes	Labels/Kategorien	Filter	Art der Variable
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Interaktionen mit Behörden und öffentlichen Einrichtungen	IGOVIDB	Aktivitäten der Auskunftsperson über eine Website oder App von Behörden oder öffentlichen Stellen zu Privatzwecken in den letzten 12 Monaten, um Zugang zu Informationen aus öffentlichen Datenbanken oder Registern zu erhalten (z. B. Informationen über die Verfügbarkeit von Büchern in öffentlichen Bibliotheken, Kataster, Unternehmensregister)	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IU=1 oder IU=2	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Interaktionen mit Behörden und öffentlichen Einrichtungen	IGOV12IF	Aktivitäten der Auskunftsperson über eine Website oder App von Behörden oder öffentlichen Stellen zu Privatzwecken in den letzten 12 Monaten, um Angaben zu erhalten (z. B. über Dienste, Leistungen, Ansprüche, Gesetze, Öffnungszeiten)	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IU=1 oder IU=2	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Interaktionen mit Behörden und öffentlichen Einrichtungen	IGOVIX	Auskunftsperson hat in den letzten 12 Monaten weder auf persönliche Daten oder Datenbanken noch auf Informationen über eine Website oder App von Behörden oder öffentlichen Stellen zu Privatzwecken zugegriffen	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IU=1 oder IU=2	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Interaktionen mit Behörden und öffentlichen Einrichtungen	IGOV12FM	Herunterladen oder Ausdrucken von amtlichen Formularen durch die Auskunftsperson von einer Website oder App von Behörden oder öffentlichen Stellen zu Privatzwecken in den letzten 12 Monaten	1 0 Leer 9	Ja Nein Keine Angabe Entfällt	Einzelpersonen mit IU=1 oder IU=2	Erfasst

Thema	Einzelthema	Kennung der Variable	Bezeichnung/Beschreibung der Variable	Codes	Labels/Kategorien	Filter	Art der Variable
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Interaktionen mit Behörden und öffentlichen Einrichtungen	IGOVAPR	Terminvereinbarung oder Reservierung durch die Auskunftsperson über eine Website oder App bei Behörden oder öffentlichen Stellen (z. B. Reservierung eines Buchs in einer öffentlichen Bibliothek, Terminvereinbarung mit einem Regierungsbeamten oder einem staatlichen Gesundheitsdienstleister) zu Privatzwecken in den letzten 12 Monaten	1 0 Leer 9	Ja Nein Keine Angabe Entfällt	Einzelpersonen mit IU=1 oder IU=2	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Interaktionen mit Behörden und öffentlichen Einrichtungen	IGOVPOST (fakultativ)	Entgegennahme durch die Auskunftsperson von amtlichen Mitteilungen oder Dokumenten, die von Behörden über das Konto der Auskunftsperson auf einer Website oder App [gegebenenfalls Name des Dienstes im Land] von Behörden oder amtlichen Stellen übermittelt wurden (wie Bußgeldbescheide oder Rechnungen, Schreiben; Zustellung von Vorladungen, Gerichtsakten, [nationale Beispiele]) zu Privatzwecken in den letzten 12 Monaten. Die Nutzung von E-Mail- oder SMS-gestützten Informationsnachrichten oder Mitteilungen, dass ein Dokument verfügbar ist, sollte ausgeschlossen werden (fakultativ)	1 0 Leer 9	Ja Nein Option nicht vorhanden oder keine Angabe Entfällt	Einzelpersonen mit IU=1 oder IU=2	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Interaktionen mit Behörden und öffentlichen Einrichtungen	IGOVAX2	Eigene Steuererklärung der Auskunftsperson über eine Website oder App zu Privatzwecken ausgefüllt, bearbeitet, überprüft oder bestätigt – in den letzten 12 Monaten	1 0 Leer 9	Ja Nein Keine Angabe Entfällt	Einzelpersonen mit IU=1 oder IU=2	Erfasst

Thema	Einzelthema	Kennung der Variable	Bezeichnung/Beschreibung der Variable	Codes	Labels/Kategorien	Filter	Art der Variable
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Interaktionen mit Behörden und öffentlichen Einrichtungen	IGOVODC	Aktivitäten der Auskunftsperson über eine Website oder App von Behörden oder öffentlichen Stellen zu Privatzwecken in den letzten 12 Monaten, um amtliche Dokumente oder Bescheinigungen zu beantragen (z. B. Abschlusszeugnis, Geburts-, Ehe-, Scheidungs-, Sterbeurkunden, Wohnsitzbescheinigung, Polizeiakten oder Strafregister [nationale Beispiele])	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IU=1 oder IU=2	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Interaktionen mit Behörden und öffentlichen Einrichtungen	IGOVBE	Aktivitäten der Auskunftsperson über eine Website oder App von Behörden oder öffentlichen Stellen zu Privatzwecken in den letzten 12 Monaten, um Leistungen oder Ansprüche geltend zu machen (z. B. Rente, Erwerbslosigkeit, Kindergeld, Anmeldung an Schulen, Universitäten, [nationale Beispiele])	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IU=1 oder IU=2	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Interaktionen mit Behörden und öffentlichen Einrichtungen	IGOVRCC	Aktivitäten der Auskunftsperson über eine Website oder App von Behörden oder öffentlichen Stellen zu Privatzwecken in den letzten 12 Monaten, um andere Anträge einzureichen oder Ansprüche oder Beschwerden vorzubringen (z. B. Anzeige eines Diebstahls bei der Polizei, Antrag auf Prozesskostenhilfe, Beantragung eines Gerichtsverfahrens, [nationale Beispiele])	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IU=1 oder IU=2	Erfasst

Thema	Einzelthema	Kennung der Variable	Bezeichnung/Beschreibung der Variable	Codes	Labels/Kategorien	Filter	Art der Variable
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Interaktionen mit Behörden und öffentlichen Einrichtungen	IRGOVNN	Gründe, warum in den letzten 12 Monaten über eine Website oder App von Behörden oder öffentlichen Stellen keine amtlichen Dokumente angefordert oder Ansprüche geltend gemacht wurden – Auskunftsperson musste keine Unterlagen anfordern oder Ansprüche geltend machen	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IGOVODC=0 und IGOVBE=0 und IGOVRCC=0	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Interaktionen mit Behörden und öffentlichen Einrichtungen	IRGOVLS	Gründe, warum in den letzten 12 Monaten nicht über eine Website oder App von Behörden oder öffentlichen Stellen amtliche Dokumente angefordert oder Ansprüche erhoben wurden – fehlende Fähigkeiten oder Kenntnisse (Auskunftsperson wusste z. B. nicht, wie Website oder App zu nutzen war, oder Nutzung war zu kompliziert)	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IGOVODC=0 und IGOVBE=0 und IGOVRCC=0	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Interaktionen mit Behörden und öffentlichen Einrichtungen	IRGOVSEC	Gründe, warum in den letzten 12 Monaten über eine Website oder App von Behörden oder öffentlichen Stellen keine amtlichen Dokumente angefordert oder Ansprüche geltend gemacht wurden – Bedenken wegen der Sicherheit persönlicher Daten oder keine Bereitschaft, online zu zahlen (Kreditkartenbetrug)	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IGOVODC=0 und IGOVBE=0 und IGOVRCC=0	Erfasst

Thema	Einzelthema	Kennung der Variable	Bezeichnung/Beschreibung der Variable	Codes	Labels/Kategorien	Filter	Art der Variable
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Interaktionen mit Behörden und öffentlichen Einrichtungen	IRGOVEID (fakultativ)	Gründe, warum in den letzten 12 Monaten über eine Website oder App von Behörden oder öffentlichen Stellen keine amtlichen Dokumente angefordert oder Ansprüche geltend gemacht wurden – Fehlen einer elektronischen Signatur oder einer aktivierten elektronischen Identifizierung (eID) oder anderer Tools zur Nutzung von eID (zur Nutzung der Dienste erforderlich) [nationale Beispiele] (fakultativ)	1 0 Leer 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Option nicht vorhanden Entfällt	Einzelpersonen mit IGOVODC=0 und IGOVBE=0 und IGOVRCC=0	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Interaktionen mit Behörden und öffentlichen Einrichtungen	IRGOVOP	Gründe, warum in den letzten 12 Monaten nicht über eine Website oder App von Behörden oder öffentlichen Stellen amtliche Dokumente angefordert oder Ansprüche erhoben wurden – eine andere Person erledigte dies im Namen der Auskunftsperson (z. B. Berater, Verwandte)	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IGOVODC=0 und IGOVBE=0 und IGOVRCC=0	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Interaktionen mit Behörden und öffentlichen Einrichtungen	IRGOVNAP (fakultativ)	Gründe, warum in den letzten 12 Monaten nicht über eine Website oder App von Behörden oder öffentlichen Stellen amtliche Dokumente angefordert oder Ansprüche erhoben wurden – kein einschlägiger Online-Dienst verfügbar (fakultativ)	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IGOVODC=0 und IGOVBE=0 und IGOVRCC=0	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Interaktionen mit Behörden und öffentlichen Einrichtungen	IRGOVOTH	Gründe, warum in den letzten 12 Monaten über eine Website oder App von Behörden oder öffentlichen Stellen keine amtlichen Dokumente angefordert oder Ansprüche geltend gemacht wurden – andere Gründe	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IGOVODC=0 und IGOVBE=0 und IGOVRCC=0	Erfasst

Thema	Einzelthema	Kennung der Variable	Bezeichnung/Beschreibung der Variable	Codes	Labels/Kategorien	Filter	Art der Variable
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Interaktionen mit Behörden und öffentlichen Einrichtungen	IGOVANYS	Interaktionen der Auskunftsperson mit Behörden und öffentlichen Einrichtungen	9 1 0	IF IU<>1 und IU<>2 THEN 9 ELSE IF IGOVIP=1 oder IGOVIDB=1 oder IGOV12IF=1 oder IGOV12FM=1 oder IGOVAPR=1 oder IGOVPOST=1 oder IGOVTAX2=1 oder IGOVODC=1 oder IGOVBE=1 oder IGOVRCC=1 THEN 1 ELSE 0	Einzelpersonen mit IU=1 oder IU=2	Abgeleitet
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Interaktionen mit Behörden und öffentlichen Einrichtungen	IEID	Nutzung der elektronischen Identifizierung (eID) [nationale Liste aller landesspezifischen eIDs, die von Behörden oder öffentlichen Stellen offiziell anerkannt sind und gemäß der eIDAS-Verordnung ⁽¹⁾ ein hohes oder substanzielles Sicherheitsniveau aufweisen] durch die Auskunftsperson für den Zugang zu Online-Diensten zu Privatzwecken in den letzten 12 Monaten	1 0 8 Leer 9	Ja Nein Dienst existiert nicht in dem Mitgliedstaat Keine Angabe Entfällt	Einzelpersonen mit IU=1 oder IU=2	Erfasst

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG. Die Sicherheitsniveaus „substanziell“ und „hoch“ sind gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1502 der Kommission vom 8. September 2015 zur Festlegung unserer technischen Mindestspezifikationen und Verfahren für Sicherheitsniveaus elektronischer Identifizierungsmittel gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 definiert.

Thema	Einzelthema	Kennung der Variable	Bezeichnung/Beschreibung der Variable	Codes	Labels/Kategorien	Filter	Art der Variable
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Interaktionen mit Behörden und öffentlichen Einrichtungen	IEIDOC	Art der Dienste, für die die Auskunftsperson in den letzten 12 Monaten eIDs verwendet hat [nationale Liste aller länderspezifischen eIDs, die von Behörden oder öffentlichen Stellen offiziell anerkannt sind und gemäß der eIDAS-Verordnung ein hohes oder substanzielles Sicherheitsniveau aufweisen] – Dienste, die von Behörden oder öffentlichen Stellen des Wohnsitzlandes der Auskunftsperson erbracht wurden (z. B. Abgabe der Steuererklärung der Auskunftsperson, Beantragung von Sozialleistungen, Beantragung amtlicher Bescheinigungen, Zugang zu den Gesundheitsakten der Auskunftsperson, [nationale Beispiele])	1 0 8 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Dienst existiert nicht in dem Mitgliedstaat Entfällt	Einzelpersonen mit IEID=1	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Interaktionen mit Behörden und öffentlichen Einrichtungen	IEIDEC	Art der Dienste, für die die Auskunftsperson in den letzten 12 Monaten die eID verwendet hat [nationale Liste aller landesspezifischen eIDs, die von Behörden oder öffentlichen Stellen offiziell anerkannt sind und gemäß der eIDAS-Verordnung ein hohes oder substanzielles Sicherheitsniveau aufweisen] – Dienste, die von Behörden oder öffentlichen Stellen anderer europäischer Länder erbracht werden (z. B. Einreichung der Steuererklärung der Auskunftsperson, Beantragung amtlicher Dokumente oder Bescheinigungen, [nationale Beispiele]) (sofern im jeweiligen Land relevant)	1 0 8 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Dienst existiert nicht in dem Mitgliedstaat Entfällt	Einzelpersonen mit IEID=1	Erfasst

Thema	Einzelthema	Kennung der Variable	Bezeichnung/Beschreibung der Variable	Codes	Labels/Kategorien	Filter	Art der Variable
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Interaktionen mit Behörden und öffentlichen Einrichtungen	IEIDBS	Art der Dienste, für die die Auskunftsperson in den letzten 12 Monaten die eID verwendet hat [nationale Liste aller landesspezifischen eIDs, die von Behörden oder öffentlichen Stellen offiziell anerkannt sind und gemäß der eIDAS-Verordnung ein hohes oder substanzielles Sicherheitsniveau aufweisen] – Dienste, die von Unternehmen erbracht werden (z. B. Zugang zu Bankdienstleistungen, Online-Anmeldung bei Verkehrsdiensten, Identifizierung durch eID beispielsweise auf einem digitalen Marktplatz, [nationale Beispiele]) (sofern im jeweiligen Land relevant)	1 0 8 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Dienst existiert nicht in dem Mitgliedstaat Entfällt	Einzelpersonen mit IEID=1	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Interaktionen mit Behörden und öffentlichen Einrichtungen	IREIDNA	Gründe dafür, dass in den letzten 12 Monaten keine von Behörden oder öffentlichen Stellen offiziell anerkannte eID verwendet wurde, die gemäß der eIDAS-Verordnung ein hohes oder substanzielles Sicherheitsniveau aufweist – der Auskunftsperson waren eIDs nicht bekannt	1 0 8 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Dienst existiert nicht in dem Mitgliedstaat Entfällt	Einzelpersonen mit IEID=0	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Interaktionen mit Behörden und öffentlichen Einrichtungen	IREIDNO	Gründe dafür, dass in den letzten 12 Monaten keine von Behörden oder öffentlichen Stellen offiziell anerkannte eID verwendet wurde, die gemäß der eIDAS-Verordnung ein hohes oder substanzielles Sicherheitsniveau aufweist – Auskunftsperson besitzt keine eID	1 0 8 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Dienst existiert nicht in dem Mitgliedstaat Entfällt	Einzelpersonen mit IEID=0	Erfasst

Thema	Einzelthema	Kennung der Variable	Bezeichnung/Beschreibung der Variable	Codes	Labels/Kategorien	Filter	Art der Variable
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Interaktionen mit Behörden und öffentlichen Einrichtungen	IREIDNN	Gründe dafür, dass in den letzten 12 Monaten keine von Behörden oder öffentlichen Stellen offiziell anerkannte eID verwendet wurde, die gemäß der eIDAS-Verordnung ein hohes oder substanzielles Sicherheitsniveau aufweist – Zugang zu Online-Diensten, für die eine eID erforderlich ist, war für Auskunftsperson nicht notwendig	1	Angekreuzt	Einzelpersonen mit IEID=0	Erfasst
				0	Nicht angekreuzt		
				8	Dienst existiert nicht in dem Mitgliedstaat		
				9	Entfällt		
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Interaktionen mit Behörden und öffentlichen Einrichtungen	IREIDSEC	Gründe dafür, dass in den letzten 12 Monaten keine von Behörden oder öffentlichen Stellen offiziell anerkannte eID verwendet wurde, die gemäß der eIDAS-Verordnung ein hohes oder substanzielles Sicherheitsniveau aufweist – Auskunftsperson hat Sicherheitsbedenken hinsichtlich der Verwendung (Bedenken hinsichtlich der IKT-Sicherheit, des Schutzes personenbezogener Daten)	1	Angekreuzt	Einzelpersonen mit IEID=0	Erfasst
				0	Nicht angekreuzt		
				8	Dienst existiert nicht in dem Mitgliedstaat		
				9	Entfällt		
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Interaktionen mit Behörden und öffentlichen Einrichtungen	IREIDTEC	Gründe dafür, dass in den letzten 12 Monaten keine von Behörden oder öffentlichen Stellen offiziell anerkannte eID verwendet wurde, die gemäß der eIDAS-Verordnung ein hohes oder substanzielles Sicherheitsniveau aufweist – Nutzbarkeit/technische Probleme (z. B. zu schwierig oder nicht benutzerfreundlich, fehlende geeignete Kartenlesegeräte, Softwareinkompatibilität, für die von der Auskunftsperson benötigten Dienste nicht akzeptiert)	1	Angekreuzt	Einzelpersonen mit IEID=0	Erfasst
				0	Nicht angekreuzt		
				8	Dienst existiert nicht in dem Mitgliedstaat		
				9	Entfällt		

Thema	Einzelthema	Kennung der Variable	Bezeichnung/Beschreibung der Variable	Codes	Labels/Kategorien	Filter	Art der Variable
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Interaktionen mit Behörden und öffentlichen Einrichtungen	IREIDDEV	Gründe dafür, dass in den letzten 12 Monaten keine von Behörden oder öffentlichen Stellen offiziell anerkannte eID verwendet wurde, die gemäß der eIDAS-Verordnung ein hohes oder substanzielles Sicherheitsniveau aufweist – Auskunftsperson konnte die eID nicht mittels Smartphone oder Tablet für den Zugang zu einem Dienst verwenden	1 0 8 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Dienst existiert nicht in dem Mitgliedstaat Entfällt	Einzelpersonen mit IEID=0	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Interaktionen mit Behörden und öffentlichen Einrichtungen	IREIDOTH	Gründe dafür, dass in den letzten 12 Monaten keine von Behörden oder öffentlichen Stellen offiziell anerkannte eID verwendet wurde, die gemäß der eIDAS-Verordnung ein hohes oder substanzielles Sicherheitsniveau aufweist – andere Gründe	1 0 8 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Dienst existiert nicht in dem Mitgliedstaat Entfällt	Einzelpersonen mit IEID=0	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Online-Handel	IBUY	Letzter Kauf oder letzte Bestellung von Waren oder Dienstleistungen über das Internet zu Privatzwecken	1 2 3 4 Leer 9	Innerhalb der letzten 3 Monate Vor mehr als 3 Monaten, aber innerhalb des letzten Jahres Vor mehr als einem Jahr Noch nie über das Internet gekauft oder bestellt Keine Angabe Entfällt	Einzelpersonen mit IU=1 oder IU=2	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Online-Handel	BPHG	Nutzung des Internets zum Erwerb materieller Waren (z. B. Kleidung, Bücher, Lieferungen von Restaurants, Kosmetika, Möbel oder Elektrogeräte) von Unternehmen oder Privatpersonen (auch von gebrauchten Waren) zu Privatzwecken über eine Website oder App in den letzten 3 Monaten	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IBUY=1	Erfasst

Thema	Einzelthema	Kennung der Variable	Bezeichnung/Beschreibung der Variable	Codes	Labels/Kategorien	Filter	Art der Variable
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Online-Handel	BSIMC	Nutzung des Internets zum Abschluss von Internet- oder Mobilfunkverträgen über eine Website oder App zu Privatzwecken in den letzten 3 Monaten	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IBUY=1	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Online-Handel	BSUTIL	Nutzung des Internets zum Abschluss von Verträgen für die Strom-, Wasser- oder Wärmeversorgung, die Abfallentsorgung oder ähnliche Dienstleistungen über eine Website oder App zu Privatzwecken in den letzten 3 Monaten	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IBUY=1	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Online-Handel	BTPS_E	Nutzung des Internets zum Erwerb von Transportdienstleistungen von Unternehmen, wie z. B. Bus-, Bahn-, Flugticket oder Taxifahrt, über eine Website oder App zu Privatzwecken in den letzten 3 Monaten	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IBUY=1	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Online-Handel	BRA_E	Nutzung des Internets zur Anmietung einer Unterkunft bei Unternehmen wie Hotels oder Reisebüros über eine Website oder App zu Privatzwecken in den letzten 3 Monaten	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IBUY=1	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Online-Handel	BTICK2	Nutzung des Internets zum Erwerb von Eintrittskarten für Veranstaltungen (wie Konzerte, Kino, Sportveranstaltungen, Messen) über eine Website oder App zu Privatzwecken in den letzten 3 Monaten	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IBUY=1	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Online-Handel	BBOOK2	Nutzung des Internets zum Erwerb von E-Books oder Hörbüchern als Download (einschließlich Aktualisierungen) über eine Website oder App zu Privatzwecken in den letzten 3 Monaten	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IBUY=1	Erfasst

Thema	Einzelthema	Kennung der Variable	Bezeichnung/Beschreibung der Variable	Codes	Labels/Kategorien	Filter	Art der Variable
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Online-Handel	BSOFT2	Nutzung des Internets zum Erwerb von Software als Download (einschließlich Upgrades) über eine Website oder App zu Privatzwecken in den letzten 3 Monaten	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IBUY=1	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Online-Handel	BGAMES2	Nutzung des Internets zum Erwerb von Spielen als Download (einschließlich Upgrades) oder virtuellen In-game-Artikeln über eine Website oder App zu Privatzwecken in den letzten 3 Monaten	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IBUY=1	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Online-Handel	BMUSS2	Nutzung des Internets für ein kostenpflichtiges Abonnement (einschließlich bestehender und neuer Abonnements) für einen Musikstreamingdienst zu Privatzwecken in den letzten 3 Monaten	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IBUY=1	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Online-Handel	BFLMS2	Nutzung des Internets für ein kostenpflichtiges Abonnement (einschließlich bestehender und neuer Abonnements) für Streamingdienste für Filme, Serien oder Sportübertragungen zu Privatzwecken in den letzten 3 Monaten	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IBUY=1	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Online-Handel	BBOOKNLS2	Nutzung des Internets für ein kostenpflichtiges Abonnement (einschließlich bestehender und neuer Abonnements) für Online-Nachrichtenseiten, Online-Zeitungen (E-Paper) oder Online-Zeitschriften über eine Website oder App zu Privatzwecken in den letzten 3 Monaten	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IBUY=1	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Online-Handel	BGAMSS	Nutzung des Internets für ein kostenpflichtiges Abonnement (einschließlich bestehender und neuer Abonnements) für einen Online-Spielestreamingdienst zu Privatzwecken in den letzten 3 Monaten	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IBUY=1	Erfasst

Thema	Einzelthema	Kennung der Variable	Bezeichnung/Beschreibung der Variable	Codes	Labels/Kategorien	Filter	Art der Variable
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Online-Handel	BHLFTS2	Nutzung des Internets für ein kostenpflichtiges Abonnement (einschließlich bestehender und neuer Abonnements) für Gesundheits- oder Fitness-Apps zu Privatzwecken in den letzten 3 Monaten	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IBUY=1	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Online-Handel	BAPP2	Nutzung des Internets für ein kostenpflichtiges Abonnement (einschließlich bestehender und neuer Abonnements) für sonstige Apps (z. B. Apps zum Sprachenlernen, Reise- und Wetter-Apps) zu Privatzwecken in den letzten 3 Monaten	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IBUY=1	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Online-Handel	BCEPG	Nutzung des Internets zum Erwerb von Haushaltsdienstleistungen von Privatpersonen über eine Website oder App zu Privatzwecken in den letzten 3 Monaten [nationale Beispiele]	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IBUY=1	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Online-Handel	BTPS_PP	Nutzung des Internets zum Erwerb von Transportdienstleistungen von Privatpersonen über eine Website oder App zu Privatzwecken in den letzten 3 Monaten [nationale Beispiele]	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IBUY=1	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Online-Handel	BRA_PP	Nutzung des Internets zum Erwerb von Unterkünften von Privatpersonen über eine Website oder App zu Privatzwecken in den letzten 3 Monaten [nationale Beispiele]	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IBUY=1	Erfasst

Thema	Einzelthema	Kennung der Variable	Bezeichnung/Beschreibung der Variable	Codes	Labels/Kategorien	Filter	Art der Variable
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Online-Handel	BHHS_PP	Nutzung des Internets zum Erwerb von Haushaltsdienstleistungen wie Reinigung, Kinderbetreuung, Reparatur- und Gartenarbeiten von Privatpersonen über eine Website oder App zu Privatzwecken in den letzten 3 Monaten [nationale Beispiele]	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IBUY=1	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Online-Handel	BOTS (fakultativ)	Nutzung des Internets zum Erwerb anderer Dienstleistungen (ausgenommen Finanz- und Versicherungsdienstleistungen) über eine Website oder App zu Privatzwecken in den letzten 3 Monaten (fakultativ)	1 0 Leer 9	Ja Nein Option nicht vorhanden oder keine Angabe Entfällt	Einzelpersonen mit IBUY=1	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Online-Handel	BF	Anzahl der Fälle, in denen in den letzten 3 Monaten über eine Website oder App Waren oder Dienstleistungen zu Privatzwecken erworben wurden	1 2 3 4 Leer 9	1- bis 2-mal 3- bis 5-mal 6- bis 10-mal > 10-mal Keine Angabe Entfällt	Einzelpersonen mit IBUY=1	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Online-Handel	BPSH	Sicherheits- oder Gesundheitsprobleme (Konstruktion, Material oder Software des Produkts führten beispielsweise zu einem Unfall, einer Verletzung oder einem Gesundheitsproblem), welche in den letzten 3 Monaten durch zuvor online erworbene Produkte verursacht wurden	1 0 Leer 9	Ja Nein Option nicht vorhanden oder keine Angabe Entfällt	Einzelpersonen mit IBUY=1	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Online-Handel	BFIN_IN1	Nutzung des Internets zum Erwerb von Versicherungspolizen – auch von Reiseversicherungen, auch als Paket mit beispielsweise einem Flugticket – zu Privatzwecken über eine Website oder App in den letzten 3 Monaten	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IU=1	Erfasst

Thema	Einzelthema	Kennung der Variable	Bezeichnung/Beschreibung der Variable	Codes	Labels/Kategorien	Filter	Art der Variable
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Online-Handel	BFIN_CR1	Nutzung des Internets zur Inanspruchnahme eines Darlehens, Hypothekenkredits oder Kredits von Banken oder anderen Finanzdienstleistern zu Privatzwecken über eine Website oder App in den letzten 3 Monaten	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IU=1	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Online-Handel	BFIN_SH1	Nutzung des Internets zum Kauf oder Verkauf von Aktien, Anleihen, Fondsanteilen oder anderen finanziellen Vermögenswerten über eine Website oder App in den letzten 3 Monaten	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IU=1	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Hindernisse und Probleme, die der Nutzung entgegenstehen	BTFW1	Bei Internet-Geschäften aufgetretene Probleme: Bei Einkäufen über eine Website oder App zu Privatzwecken in den letzten 3 Monaten war die Website nur schwer zu nutzen oder funktionierte sie nicht zufriedenstellend (beispielsweise war sie zu kompliziert, verwirrend oder technisch nicht ausgereift)	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IBUY=1	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Hindernisse und Probleme, die der Nutzung entgegenstehen	BDGL1	Bei Internet-Geschäften aufgetretene Probleme: Bei Einkäufen über eine Website oder App zu Privatzwecken in den letzten 3 Monaten war es schwierig, Informationen über Gewährleistungen oder andere Rechtsansprüche zu finden	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IBUY=1	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Hindernisse und Probleme, die der Nutzung entgegenstehen	BSPD1	Bei Internet-Geschäften aufgetretene Probleme: Bei Einkäufen über eine Website oder App zu Privatzwecken in den letzten 3 Monaten dauerte die Lieferung länger als angegeben	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IBUY=1	Erfasst

Thema	Einzelthema	Kennung der Variable	Bezeichnung/Beschreibung der Variable	Codes	Labels/Kategorien	Filter	Art der Variable
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Hindernisse und Probleme, die der Nutzung entgegenstehen	BCPR1	Bei Internet-Geschäften aufgetretene Probleme: Bei Einkäufen über eine Website oder App zu Privatzwecken in den letzten 3 Monaten waren die endgültigen Kosten höher als angegeben (z. B. durch unerwartete Transaktionsgebühren oder ungerechtfertigte Garantiegebühren)	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IBUY=1	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Hindernisse und Probleme, die der Nutzung entgegenstehen	BWDN1	Bei Internet-Geschäften aufgetretene Probleme: Bei Einkäufen über eine Website oder App zu Privatzwecken in den letzten 3 Monaten wurden falsche oder beschädigte Waren geliefert bzw. falsche oder unzureichende Dienstleistungen erbracht	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IBUY=1	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Hindernisse und Probleme, die der Nutzung entgegenstehen	BFRA1	Bei Internet-Geschäften aufgetretene Probleme: Bei Einkäufen über eine Website oder App zu Privatzwecken in den letzten 3 Monaten kam es zu Problemen mit Betrug (überhaupt keine Waren geliefert bzw. Dienstleistungen erbracht, Missbrauch von Kreditkartenangaben usw.)	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IBUY=1	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Hindernisse und Probleme, die der Nutzung entgegenstehen	BCR1	Bei Internet-Geschäften aufgetretene Probleme: Bei Einkäufen über eine Website oder App zu Privatzwecken in den letzten 3 Monaten kam es zu Schwierigkeiten bei Reklamationen und der Mängelbehebung oder wurden Reklamationen nicht zufriedenstellend bearbeitet	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IBUY=1	Erfasst

Thema	Einzelthema	Kennung der Variable	Bezeichnung/Beschreibung der Variable	Codes	Labels/Kategorien	Filter	Art der Variable
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Hindernisse und Probleme, die der Nutzung entgegenstehen	BDNS1	Bei Internet-Geschäften aufgetretene Probleme: Ausländischer Händler hat bei Einkäufen über eine Website oder App zu Privatzwecken in den letzten 3 Monaten nicht in das Wohnsitzland der Auskunftsperson verkauft	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IBUY=1	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Hindernisse und Probleme, die der Nutzung entgegenstehen	BOTH2	Bei Internet-Geschäften aufgetretene Probleme: andere bei Einkäufen über eine Website oder App zu Privatzwecken in den letzten 3 Monaten aufgetretene Probleme	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IBUY=1	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Hindernisse und Probleme, die der Nutzung entgegenstehen	BARR2X	Keine Probleme bei Einkäufen über eine Website oder App zu Privatzwecken in den letzten 3 Monaten aufgetreten	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IBUY=1	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Hindernisse und Probleme, die der Nutzung entgegenstehen	IUPSX (fakultativ)	Lösung von Problemen, die in den letzten 3 Monaten bei Nutzung des Internets aufgetreten sind – Auskunftsperson hatte keine Probleme (fakultativ)	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IU=1	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Hindernisse und Probleme, die der Nutzung entgegenstehen	IUPSSE (fakultativ)	Lösung von Problemen, die in den letzten 3 Monaten bei Nutzung des Internets aufgetreten sind – Auskunftsperson bat eine Person um Hilfe (fakultativ)	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IU=1	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Hindernisse und Probleme, die der Nutzung entgegenstehen	IUPSFIX (fakultativ)	Lösung von Problemen, die in den letzten 3 Monaten bei Nutzung des Internets aufgetreten sind – Auskunftsperson löste das Problem selbst oder versuchten es selbst zu lösen (fakultativ)	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IU=1	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Hindernisse und Probleme, die der Nutzung entgegenstehen	IUPSNO (fakultativ)	Lösung von Problemen, die in den letzten 3 Monaten bei Nutzung des Internets aufgetreten sind – Auskunftsperson unternahm keinen Versuch, das Problem zu lösen (fakultativ)	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IU=1	Erfasst

Thema	Einzelthema	Kennung der Variable	Bezeichnung/Beschreibung der Variable	Codes	Labels/Kategorien	Filter	Art der Variable
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Hindernisse und Probleme, die der Nutzung entgegenstehen	IUPSOTH (fakultativ)	Lösung von Problemen, die in den letzten 3 Monaten bei Nutzung des Internets aufgetreten sind – außer Hilfe durch eine andere Person bei der Lösung des Problems, Lösung oder Versuch der Lösung des Problems durch die betroffene Person selbst oder kein Versuch, das Problem zu lösen (fakultativ)	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IU=1	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Hindernisse und Probleme, die der Nutzung entgegenstehen	IUNUN (fakultativ)	Gründe, aus denen das Internet in den letzten 3 Monaten nicht genutzt wurde – Auskunftsperson hatte keinen Bedarf (weil das Internet nicht nützlich, nicht interessant usw. war) (fakultativ)	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IU=2 oder IU=3 oder IU=4	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Hindernisse und Probleme, die der Nutzung entgegenstehen	IUNUTD (fakultativ)	Gründe, aus denen das Internet in den letzten 3 Monaten nicht genutzt wurde – Auskunftsperson erachtete die Nutzung des Internets als zu schwierig (fakultativ)	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IU=2 oder IU=3 oder IU=4	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Hindernisse und Probleme, die der Nutzung entgegenstehen	IUNUCH (fakultativ)	Gründe, aus denen das Internet in den letzten 3 Monaten nicht genutzt wurde – Auskunftsperson hatte physische oder psychische Schwierigkeiten bei der Nutzung des Internets (einschließlich körperlicher Behinderung, Sehbehinderung, Demenz, besonderer Bedürfnisse oder sonstiger Behinderungen) (fakultativ)	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IU=2 oder IU=3 oder IU=4	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Hindernisse und Probleme, die der Nutzung entgegenstehen	IUNUSP (fakultativ)	Gründe, aus denen das Internet in den letzten 3 Monaten nicht genutzt wurde – Auskunftsperson hatte Bedenken hinsichtlich der Sicherheit oder Privatsphäre, Angst vor Betrug oder Belästigung im Internet (fakultativ)	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IU=2 oder IU=3 oder IU=4	Erfasst

Thema	Einzelthema	Kennung der Variable	Bezeichnung/Beschreibung der Variable	Codes	Labels/Kategorien	Filter	Art der Variable
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Hindernisse und Probleme, die der Nutzung entgegenstehen	IUNUCO (fakultativ)	Gründe, aus denen das Internet in den letzten 3 Monaten nicht genutzt wurde – Auskunftsperson erachtete die Kosten für die Internetverbindung oder -ausrüstung als zu hoch (fakultativ)	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IU=2 oder IU=3 oder IU=4	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Hindernisse und Probleme, die der Nutzung entgegenstehen	IUNUNO (fakultativ)	Gründe, aus denen das Internet in den letzten 3 Monaten nicht genutzt wurde – Auskunftsperson lehnt das Internet im Allgemeinen ab, vertraut den Informationen im Internet nicht (fakultativ)	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IU=2 oder IU=3 oder IU=4	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Hindernisse und Probleme, die der Nutzung entgegenstehen	IUNUOTH (fakultativ)	Gründe, aus denen das Internet in den letzten 3 Monaten nicht genutzt wurde – andere Gründe als keine Notwendigkeit, zu schwierig, physische oder psychische Schwierigkeiten, Bedenken hinsichtlich Sicherheit, Privatsphäre, Angst vor Betrug oder Belästigung im Internet, zu hohe Kosten, kein Vertrauen in Informationen im Internet oder Ablehnung des Internets (fakultativ)	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IU=2 oder IU=3 oder IU=4	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Digitale Kompetenzen	CXFER1	In den letzten 3 Monaten zu Ausbildungs-, Berufs- oder Privatzielen ausgeführte Tätigkeiten, bei denen Dateien (wie Dokumente, Daten, Bilder, Videos) zwischen Ordnern oder Geräten (z. B. per E-Mail, Sofortnachrichten, USB, Kabel) oder in der Cloud kopiert oder verschoben werden	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IU=1	Erfasst

Thema	Einzelthema	Kennung der Variable	Bezeichnung/Beschreibung der Variable	Codes	Labels/Kategorien	Filter	Art der Variable
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Digitale Kompetenzen	CINSAPP1	In den letzten 3 Monaten zu Ausbildungs-, Berufs- oder Privatzwecken ausgeführte Tätigkeiten, bei denen Software oder Apps heruntergeladen oder installiert werden	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IU=1	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Digitale Kompetenzen	CCONF1	In den letzten 3 Monaten zu Ausbildungs-, Berufs- oder Privatzwecken ausgeführte Tätigkeiten, bei denen die Einstellungen einer Software, einer App oder eines Geräts geändert werden (z. B. Änderung von Sprache, Farben, Kontrast, Textgröße, Symbolleisten/Menüs)	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IU=1	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Digitale Kompetenzen	CWRD1	In den letzten 3 Monaten zu Ausbildungs-, Berufs- oder Privatzwecken ausgeführte softwarebezogene Tätigkeiten, bei denen Textverarbeitungsprogramme benutzt werden	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IU=1	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Digitale Kompetenzen	CPRES2	In den letzten 3 Monaten zu Ausbildungs-, Berufs- oder Privatzwecken ausgeführte softwarebezogene Tätigkeiten, bei denen Dateien (wie Dokumente, Bilder, Videos) erstellt werden, die mehrere Komponenten wie Text, Bilder, Tabellen, Grafiken, Animationselemente oder Geräusche enthalten	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IU=1	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Digitale Kompetenzen	CXLS1	In den letzten 3 Monaten zu Ausbildungs-, Berufs- oder Privatzwecken ausgeführte softwarebezogene Tätigkeiten, bei denen Tabellenkalkulationsprogramme benutzt werden	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IU=1	Erfasst

Thema	Einzelthema	Kennung der Variable	Bezeichnung/Beschreibung der Variable	Codes	Labels/Kategorien	Filter	Art der Variable
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Digitale Kompetenzen	CXLSADV1	In den letzten 3 Monaten zu Ausbildungs-, Berufs- oder Privatzwecken ausgeführte softwarebezogene Tätigkeiten, bei denen mithilfe fortgeschrittener Merkmale von Tabellenkalkulationsprogrammen (Funktionen, Formeln, Makros und andere Entwicklerfunktionen) Daten organisiert, analysiert, strukturiert oder geändert werden	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit CXLS1=1	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Digitale Kompetenzen	CEPVA1	In den letzten 3 Monaten zu Ausbildungs-, Berufs- oder Privatzwecken ausgeführte softwarebezogene Tätigkeiten, bei denen Foto-, Video- oder Audio-Dateien bearbeitet werden	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IU=1	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Digitale Kompetenzen	CPRG2	In den letzten 3 Monaten zu Ausbildungs-, Berufs- oder Privatzwecken ausgeführte softwarebezogene Tätigkeiten, bei denen Programmcodes in einer Programmiersprache geschrieben werden	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IU=1	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Digitale Kompetenzen	UDI	Informationen oder Inhalte (z. B. Videos, Bilder) auf Internetnachrichtenseiten oder in sozialen Medien von der Auskunftsperson in den letzten 3 Monaten als unwahr oder fragwürdig angesehen	1 0 Leer 9	Ja Nein Keine Angabe Entfällt	Einzelpersonen mit IU=1	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Digitale Kompetenzen	TIC	Auskunftsperson überprüfte in den letzten 3 Monaten den Wahrheitsgehalt von Informationen oder Inhalten auf Internetnachrichtenseiten oder in sozialen Medien	1 0 Leer 9	Ja Nein Keine Angabe Entfällt	Einzelpersonen mit UDI=1	Erfasst

Thema	Einzelthema	Kennung der Variable	Bezeichnung/Beschreibung der Variable	Codes	Labels/Kategorien	Filter	Art der Variable
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Digitale Kompetenzen	TICCSFOI	Auskunftsperson überprüfte den Wahrheitsgehalt von im Internet gefundenen Informationen oder Inhalten, indem sie die Quellen geprüft oder andere Informationen im Internet (z. B. andere Nachrichtenseiten) herangezogen hat	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit TIC=1	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Digitale Kompetenzen	TICIDIS	Auskunftsperson überprüfte den Wahrheitsgehalt von im Internet gefundenen Informationen oder Inhalten, indem sie Diskussionen im Internet über diese Informationen verfolgt oder an ihnen teilgenommen hat	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit TIC=1	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Digitale Kompetenzen	TICNIDIS	Auskunftsperson überprüfte den Wahrheitsgehalt von im Internet gefundenen Informationen oder Inhalten, indem sie außerhalb des Internets mit anderen Personen darüber gesprochen oder Quellen außerhalb des Internets konsultiert hat	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit TIC=1	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Digitale Kompetenzen	TICXND	Auskunftsperson überprüfte den Wahrheitsgehalt von im Internet gefundenen Informationen oder Inhalten nicht, da sie bereits wusste, dass die Informationen, Inhalte oder Quellen nicht zuverlässig waren	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit TIC=0	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Digitale Kompetenzen	TICXSKL	Auskunftsperson überprüfte den Wahrheitsgehalt von im Internet gefundenen Informationen oder Inhalten nicht, da ihr die entsprechenden Fähigkeiten oder Kenntnisse fehlten	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit TIC=0	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Digitale Kompetenzen	TICXOTH	Auskunftsperson überprüfte den Wahrheitsgehalt von im Internet gefundenen Informationen oder Inhalten aus anderen Gründen nicht	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit TIC=0	Erfasst

Thema	Einzelthema	Kennung der Variable	Bezeichnung/Beschreibung der Variable	Codes	Labels/Kategorien	Filter	Art der Variable
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Digitale Kompetenzen	HM (fakultativ)	In den letzten 3 Monaten online in Videos, Blogs, Vlogs, sozialen Medien oder auf Nachrichtenseiten (einschließlich in den Kommentaren) mit Nachrichten konfrontiert, die von der Auskunftsperson als feindselig oder erniedrigend gegenüber Gruppen von Personen oder Einzelpersonen angesehen werden (fakultativ)	1 0 Leer 9	Ja Nein Keine Angabe Entfällt	Einzelpersonen mit IU=1	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Digitale Kompetenzen	HMPS (fakultativ)	Gruppen von Personen oder Einzelpersonen wurden in den als feindselig oder erniedrigend angesehenen Nachrichten aufgrund politischer oder gesellschaftlicher Ansichten angegriffen (fakultativ)	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit HM=1	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Digitale Kompetenzen	HMSO (fakultativ)	Gruppen von Personen oder Einzelpersonen wurden in den als feindselig oder erniedrigend angesehenen Nachrichten aufgrund ihrer sexuellen Ausrichtung und/oder Geschlechtsidentitäten (LGBTIQ+) angegriffen (fakultativ)	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit HM=1	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Digitale Kompetenzen	HMSE (fakultativ)	Gruppen von Personen oder Einzelpersonen wurden in den als feindselig oder erniedrigend angesehenen Nachrichten aufgrund ihres Geschlechts angegriffen (fakultativ)	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit HM=1	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Digitale Kompetenzen	HMRE (fakultativ)	Gruppen von Personen oder Einzelpersonen wurden in den als feindselig oder erniedrigend angesehenen Nachrichten aufgrund ihrer ethnischen Herkunft angegriffen (fakultativ)	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit HM=1	Erfasst

Thema	Einzelthema	Kennung der Variable	Bezeichnung/Beschreibung der Variable	Codes	Labels/Kategorien	Filter	Art der Variable
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Digitale Kompetenzen	HMRB (fakultativ)	Gruppen von Personen oder Einzelpersonen wurden in den als feindselig oder erniedrigend angesehenen Nachrichten aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung angegriffen (fakultativ)	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit HM=1	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Digitale Kompetenzen	HMD (fakultativ)	Gruppen von Personen oder Einzelpersonen wurden in den als feindselig oder erniedrigend angesehenen Nachrichten aufgrund einer Behinderung angegriffen (fakultativ)	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit HM=1	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Digitale Kompetenzen	HMA (fakultativ)	Gruppen von Personen oder Einzelpersonen wurden in den als feindselig oder erniedrigend angesehenen Nachrichten aufgrund ihres Alters angegriffen (fakultativ)	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit HM=1	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Digitale Kompetenzen	HMOTH (fakultativ)	Gruppen von Personen oder Einzelpersonen wurden in den als feindselig oder erniedrigend angesehenen Nachrichten aufgrund anderer persönlicher Merkmale angegriffen (fakultativ)	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit HM=1	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Sicherheit, Privatsphäre, Vertrauen	MAPS_RPS	Durchführung folgender Aktivitäten zur Verwaltung der eigenen personenbezogenen Angaben (z. B. Name, Geburtsdatum, Personalausweisnummer, Kontaktdaten, Kreditkartennummer, Fotos, geografischer Standort) im Internet in den letzten 3 Monaten: Lesen der Erklärung über den Schutz personenbezogener Daten vor der Bereitstellung persönlicher Daten	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IU=1	Erfasst

Thema	Einzelthema	Kennung der Variable	Bezeichnung/Beschreibung der Variable	Codes	Labels/Kategorien	Filter	Art der Variable
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Sicherheit, Privatsphäre, Vertrauen	MAPS_RRGL	Durchführung folgender Aktivitäten zur Verwaltung der eigenen personenbezogenen Angaben (z. B. Name, Geburtsdatum, Personalausweisnummer, Kontaktdaten, Kreditkartennummer, Fotos, geografischer Standort) im Internet in den letzten 3 Monaten: Einschränkung oder Ablehnung des Zugriffs auf eigenen geografischen Standort	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IU=1	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Sicherheit, Privatsphäre, Vertrauen	MAPS_LAP	Durchführung folgender Aktivitäten zur Verwaltung der eigenen personenbezogenen Angaben (z. B. Name, Geburtsdatum, Personalausweisnummer, Kontaktdaten, Kreditkartennummer, Fotos, geografischer Standort) im Internet in den letzten 3 Monaten: Einschränkung des Zugriffs auf Profil oder Inhalte in sozialen Netzwerken oder gemeinsamen Online-Speichersystemen	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IU=1	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Sicherheit, Privatsphäre, Vertrauen	MAPS_RAAD	Durchführung folgender Aktivitäten zur Verwaltung der eigenen personenbezogenen Angaben (z. B. Name, Geburtsdatum, Personalausweisnummer, Kontaktdaten, Kreditkartennummer, Fotos, geografischer Standort) im Internet in den letzten 3 Monaten: keine Zustimmung zur Nutzung personenbezogener Daten für Werbezwecke	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IU=1	Erfasst

Thema	Einzelthema	Kennung der Variable	Bezeichnung/Beschreibung der Variable	Codes	Labels/Kategorien	Filter	Art der Variable
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Sicherheit, Privatsphäre, Vertrauen	MAPS_CWSC	Durchführung folgender Aktivitäten zur Verwaltung der eigenen personenbezogenen Angaben (z. B. Name, Geburtsdatum, Personalausweisnummer, Kontaktdaten, Kreditkartennummer, Fotos, geografischer Standort) im Internet in den letzten 3 Monaten: Prüfung der Sicherheit der Website, auf der die Auskunftsperson personenbezogene Daten bereitgestellt hat (z. B. https-Websites, Sicherheits-Logos oder -Zertifikate)	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IU=1	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Sicherheit, Privatsphäre, Vertrauen	MAPS_APD	Durchführung folgender Aktivitäten zur Verwaltung der eigenen personenbezogenen Angaben (z. B. Name, Geburtsdatum, Personalausweisnummer, Kontaktdaten, Kreditkartennummer, Fotos, geografischer Standort) im Internet in den letzten 3 Monaten: Ersuchen an den Administrator oder Anbieter von Websites oder Suchmaschinen um Zugang zu in deren Besitz befindlichen Daten über die Auskunftsperson zwecks Aktualisierung oder Löschung	1 0 9	Angekreuzt Nicht angekreuzt Entfällt	Einzelpersonen mit IU=1	Erfasst
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Sicherheit, Privatsphäre, Vertrauen	PCOOK1	Änderung von Einstellungen im eigenen Internetbrowser, um das Setzen von Cookies auf den Geräten der Auskunftsperson zu verhindern oder einzuschränken	1 0 Leer 9	Ja Nein Keine Angabe Entfällt	Einzelpersonen mit IU=1	Erfasst

Thema	Einzelthema	Kennung der Variable	Bezeichnung/Beschreibung der Variable	Codes	Labels/Kategorien	Filter	Art der Variable
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Sicherheit, Privatsphäre, Vertrauen	CCOOK (fakultativ)	Bedenken, dass die Online-Aktivitäten der Auskunftsperson erfasst werden, um ihr nutzerspezifische Werbung zuzusenden (fakultativ)	1	Ja, sehr besorgt	Einzelpersonen mit IU=1	Erfasst
				2	Ja, etwas besorgt		
				0	Nein, bin nicht besorgt		
				Leer	Option nicht vorhanden oder keine Angabe		
				9	Entfällt		
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Sicherheit, Privatsphäre, Vertrauen	USLCOOK	Verwendung von Software zur Einschränkung der Möglichkeit, die Aktivitäten der Auskunftsperson im Internet auf ihren Geräten zu verfolgen	1	Ja	Einzelpersonen mit IU=1	Erfasst
				0	Nein		
				Leer	Keine Angabe		
				9	Entfällt		
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Sicherheit, Privatsphäre, Vertrauen	IUACRG	Bei einer kostenlosen App oder einem kostenlosen Dienst ein Konto angelegt oder sich angemeldet (z. B. Anmeldung/Konto für E-Mail, soziale Medien, Online-Shops, Apps zum Erwerb von Fahrkarten, Musikstreamingdienste, Spiele)	1	Ja	Einzelpersonen mit IU=1	Erfasst
				0	Nein		
				9	Keine Angabe		
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Sicherheit, Privatsphäre, Vertrauen	IUACDL	Eigenes Konto bei einer kostenlosen App oder einem kostenlosen Dienst n den letzten 3 Monaten gelöscht oder zu löschen versucht (z. B. E-Mail, soziale Medien, Online-Shops, Apps zum Erwerb von Fahrkarten, Musikstreamingdienste, Spiele)	1	Ja	Einzelpersonen mit IUACRG=1	Erfasst
				0	Nein		
				9	Keine Angabe		

Thema	Einzelthema	Kennung der Variable	Bezeichnung/Beschreibung der Variable	Codes	Labels/Kategorien	Filter	Art der Variable
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Sicherheit, Privatsphäre, Vertrauen	IUACDLP	Probleme beim Versuch, in den letzten drei Monaten das eigene Konto bei einer kostenlosen App oder einem kostenlosen Dienst zu löschen (z. B. Schwierigkeiten, Möglichkeiten zum Löschen eines Kontos zu finden, unverhältnismäßig großer Zeitaufwand, technische Probleme, inakzeptable Bedingungen für die Kündigung, erfolgreiches Löschen nicht möglich)	1 0 9	Ja Nein Keine Angabe	Einzelpersonen mit IUACRG=1 und IUACDL=1	Erfasst



2024/2183

3.9.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2183 DER KOMMISSION

vom 2. September 2024

zur Änderung der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 389/2011, (EU) 2016/899, (EU) 2017/440, (EU) 2017/896, (EU) 2020/164, (EU) 2020/166, (EU) 2021/2051, (EU) 2021/2096, (EU) 2023/1167, (EU) 2023/1703 und (EU) 2023/1713 in Bezug auf den Namen des Zulassungsinhabers für Futtermittelzusatzstoffe

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Zubereitung aus Endo-1,4-beta-Xylanase, Subtilisin und Alpha-Amylase, 6-Phytase gewonnen aus *Trichoderma reesei* (ATCC SD-6528), eine Zubereitung aus *Bacillus amyloliquefaciens* (PTA-6507), *Bacillus amyloliquefaciens* (NRRL B-50013) und *Bacillus amyloliquefaciens* (NRRL B-50104), eine Zubereitung aus 6-Phytase, gewonnen aus *Trichoderma reesei* (ATCC SD-6528), 6-Phytase, gewonnen aus *Schizosaccharomyces pombe* (ATCC 5233), eine Zubereitung aus *Bacillus velezensis* PTA-6507, *Bacillus velezensis* NRRL B-50013 und *Bacillus velezensis* NRRL B-50104, Endo-1,4-beta-Xylanase gewonnen aus *Trichoderma reesei* CBS 143953, eine Zubereitung aus 6-Phytase gewonnen aus *Trichoderma reesei* CBS 146250, eine Zubereitung aus Endo-1,4-beta-Xylanase, gewonnen aus *Trichoderma reesei* CBS 143953, und Endo-1,3(4)-beta-Glucanase, gewonnen aus *Trichoderma reesei* CBS 143945, eine Zubereitung aus Endo-1,4-beta-Xylanase, gewonnen aus *Trichoderma reesei* ATCC PTA-5588, Protease, gewonnen aus *Bacillus subtilis* CBS 148232, und Alpha-Amylase, gewonnen aus *Bacillus licheniformis* ATCC SD-6525, wurden mit den Durchführungsverordnungen der Kommission (EU) Nr. 389/2011⁽²⁾, (EU) 2016/899⁽³⁾, (EU) 2017/440⁽⁴⁾, (EU) 2017/896⁽⁵⁾, (EU) 2020/164⁽⁶⁾, (EU) 2020/166⁽⁷⁾, (EU) 2021/2051⁽⁸⁾, (EU) 2021/2096⁽⁹⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1831/oj>.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 389/2011 der Kommission vom 19. April 2011 zur Zulassung einer Enzymzubereitung aus Endo-1,4-beta-Xylanase, Subtilisin und Alpha-Amylase als Futtermittelzusatzstoff für Legehennen (Zulassungsinhaber: Danisco Animal Nutrition) (ABl. L 104 vom 20.4.2011, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2011/389/oj).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2016/899 der Kommission vom 8. Juni 2016 zur Zulassung einer 6-Phytase aus *Trichoderma reesei* (ATCC SD-6528) als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Geflügelarten und alle Schweinearten (außer Saugferkel) (Zulassungsinhaber: Danisco (UK) Ltd) (ABl. L 152 vom 9.6.2016, S. 15, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2016/899/oj).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2017/440 der Kommission vom 13. März 2017 zur Zulassung der Zubereitung aus *Bacillus amyloliquefaciens* (PTA-6507), *Bacillus amyloliquefaciens* (NRRL B-50013) und *Bacillus amyloliquefaciens* (NRRL B-50104) als Zusatzstoff in Futtermitteln für Masthühner, Junghennen, Geflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung für die Mast und Jungtiere von Geflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung für Legezwecke (Zulassungsinhaber Danisco (UK) Ltd, firmierend als Danisco Animal Nutrition) (ABl. L 67 vom 14.3.2017, S. 74, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2017/440/oj).

⁽⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2017/896 der Kommission vom 24. Mai 2017 zur Zulassung einer Zubereitung aus 6-Phytase aus *Trichoderma reesei* (ATCC SD-6528) als Zusatzstoff in fester Form in Futtermitteln für alle Geflügelarten und alle Schweinearten (außer Saugferkel) (Zulassungsinhaber: Danisco (UK) Ltd) (ABl. L 138 vom 25.5.2017, S. 123, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2017/896/oj).

⁽⁶⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2020/164 der Kommission vom 5. Februar 2020 zur Zulassung von 6-Phytase aus *Schizosaccharomyces pombe* (ATCC 5233) als Futtermittelzusatzstoff für alle Vogel- und Schweinearten sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 379/2009 (Zulassungsinhaber: Danisco (UK) Ltd, firmierend als Danisco Animal Nutrition und vertreten durch Genencor International B.V.) (ABl. L 34 vom 6.2.2020, S. 37, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2020/164/oj).

⁽⁷⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2020/166 der Kommission vom 5. Februar 2020 zur Verlängerung der Zulassung von 6-Phytase aus *Schizosaccharomyces pombe* (ATCC 5233) als Futtermittelzusatzstoff für Masthühner, Legehennen, Masttrüthühner, Mastenten, abgesetzte Ferkel, Mastschweine und Sauen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 785/2007 (Zulassungsinhaber: Danisco (UK) Ltd, firmierend als Danisco Animal Nutrition und vertreten durch Genencor International B.V.) (ABl. L 34 vom 6.2.2020, S. 43, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2020/166/oj).

⁽⁸⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/2051 der Kommission vom 24. November 2021 zur Zulassung einer Zubereitung aus *Bacillus velezensis* PTA-6507, *Bacillus velezensis* NRRL B-50013 und *Bacillus velezensis* NRRL B-50104 als Futtermittelzusatzstoff für Masttrüthühner (Zulassungsinhaber: Danisco Animal Nutrition, vertreten durch Genencor International B.V.) (ABl. L 420 vom 25.11.2021, S. 19, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/2051/oj).

⁽⁹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/2096 der Kommission vom 29. November 2021 zur Zulassung von Endo-1,4-beta-Xylanase aus *Trichoderma reesei* CBS 143953 als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Geflügelarten, Mastschweine, Ferkel und alle Schweinearten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung (Zulassungsinhaber: Danisco (UK) Ltd, in der Union vertreten durch Genencor International B.V.) (ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 187, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/2096/oj).

(EU) 2023/1167⁽¹⁰⁾, (EU) 2023/1703⁽¹¹⁾ und (EU) 2023/1713⁽¹²⁾ als Futtermittelzusatzstoffe (im Folgenden „betreffende Futtermittelzusatzstoffe“) zugelassen.

- (2) Der Inhaber der Zulassungen für die betreffenden Futtermittelzusatzstoffe, Danisco (UK) Ltd (auch firmierend als Danisco Animal Nutrition), hat gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 einen Antrag gestellt und vorgeschlagen, den Namen des Zulassungsinhabers für die betreffenden Futtermittelzusatzstoffe in Genencor International B.V. zu ändern.
- (3) Die vorgeschlagene Änderung der Zulassungsbedingungen ist ein rein administrativer Vorgang und erfordert keine neue Bewertung der betreffenden Futtermittelzusatzstoffe. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit wurde von dem Antrag unterrichtet.
- (4) Damit Genencor International B.V. seine Rechte betreffend das Inverkehrbringen wahrnehmen kann, müssen die betreffenden Zulassungsbedingungen geändert werden.
- (5) Die Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 389/2011, (EU) 2016/899, (EU) 2017/440, (EU) 2017/896, (EU) 2020/164, (EU) 2020/166, (EU) 2021/2051, (EU) 2021/2096, (EU) 2023/1167, (EU) 2023/1703 und (EU) 2023/1713 sollten daher entsprechend geändert werden.
- (6) Da die Änderungen, die mit der vorliegenden Verordnung vorgenommen werden, nicht aus Gründen der Sicherheit sofort anwendbar sein müssen, sollte ein Übergangszeitraum eingeräumt werden, in dem die vorhandenen Bestände aufgebraucht werden können.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

⁽¹⁰⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2023/1167 der Kommission vom 15. Juni 2023 zur Zulassung einer 6-Phytase aus *Trichoderma reesei* CBS 146250 als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Geflügelarten und alle Schweinearten (Zulassungsinhaber: Danisco (UK) Ltd, firmierend als Danisco Animal Nutrition und vertreten durch Genencor International B.V.) (ABl. L 155 vom 16.6.2023, S. 6, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/1167/oj).

⁽¹¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2023/1703 der Kommission vom 7. September 2023 zur Verlängerung der Zulassung einer Zubereitung aus Endo-1,4-beta-Xylanase aus *Trichoderma reesei* CBS 143953 und Endo-1,3(4)-beta-Glucanase aus *Trichoderma reesei* CBS 143945 als Zusatzstoff in Futtermitteln für Geflügelarten, entwöhnte Ferkel, Mastschweine, laktierende Sauen und Schweinearten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung (entwöhnte Ferkel, Mastschweine und laktierende Sauen), zur Zulassung dieser Zubereitung für Saugferkel und Schweinearten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung (Saugferkel) (Zulassungsinhaber: Danisco (UK) Ltd, firmierend als Danisco Animal Nutrition und vertreten durch Genencor International B.V.) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 337/2011 und der Durchführungsverordnung (EU) 2016/997 (ABl. L 221 vom 8.9.2023, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/1703/oj).

⁽¹²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2023/1713 der Kommission vom 7. September 2023 zur Zulassung einer Zubereitung aus Endo-1,4-beta-xylanase gewonnen aus *Trichoderma reesei* ATCC PTA-5588, Protease gewonnen aus *Bacillus subtilis* CBS 148232 und Alpha-Amylase gewonnen aus *Bacillus licheniformis* ATCC SD-6525 für Masthühner, Junghennen und Geflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung (Zulassungsinhaber: Danisco (UK) Ltd, in der Union vertreten durch Genencor International B.V.) (ABl. L 221 vom 8.9.2023, S. 51, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/1713/oj).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 389/2011

Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 389/2011 wird wie folgt geändert:

1. im Titel werden die Worte „Danisco (UK) Ltd, firmierend als Danisco Animal Nutrition und vertreten durch Genencor International B.V.“ durch die Worte „Genencor International B.V.“ ersetzt;
2. in der zweiten Spalte der Tabelle im Anhang werden die Worte „Danisco (UK) Ltd, firmierend als Danisco Animal Nutrition und vertreten durch Genencor International B.V.“ durch die Worte „Genencor International B.V.“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/899

Die Durchführungsverordnung (EU) 2016/899 wird wie folgt geändert:

1. im Titel werden die Worte „Danisco (UK) Ltd, firmierend als Danisco Animal Nutrition und vertreten durch Genencor International B.V.“ durch die Worte „Genencor International B.V.“ ersetzt;
2. in der zweiten Spalte der Tabelle im Anhang werden die Worte „Danisco (UK) Ltd, firmierend als Danisco Animal Nutrition und vertreten durch Genencor International B.V.“ durch die Worte „Genencor International B.V.“ ersetzt“.

Artikel 3

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/440

Die Durchführungsverordnung (EU) 2017/440 wird wie folgt geändert:

1. im Titel werden die Worte „Danisco (UK) Ltd, firmierend als Danisco Animal Nutrition und vertreten durch Genencor International B.V.“ durch die Worte „Genencor International B.V.“ ersetzt;
2. in der zweiten Spalte der Tabelle im Anhang werden die Worte „Danisco (UK) Ltd, firmierend als Danisco Animal Nutrition und vertreten durch Genencor International B.V.“ durch die Worte „Genencor International B.V.“ ersetzt“.

Artikel 4

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/896

Die Durchführungsverordnung (EU) 2017/896 wird wie folgt geändert:

1. im Titel werden die Worte „Danisco (UK) Ltd, firmierend als Danisco Animal Nutrition und vertreten durch Genencor International B.V.“ durch die Worte „Genencor International B.V.“ ersetzt;
2. in der zweiten Spalte der Tabelle im Anhang werden die Worte „Danisco (UK) Ltd, firmierend als Danisco Animal Nutrition und vertreten durch Genencor International B.V.“ durch die Worte „Genencor International B.V.“ ersetzt“.

*Artikel 5***Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/164**

Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/164 wird wie folgt geändert:

1. im Titel werden die Worte „Danisco (UK) Ltd, firmierend als Danisco Animal Nutrition und vertreten durch Genencor International B.V.“ durch die Worte „Genencor International B.V.“ ersetzt;
2. in der zweiten Spalte der Tabelle im Anhang werden die Worte „Danisco (UK) Ltd, firmierend als Danisco Animal Nutrition und vertreten durch Genencor International B.V.“ durch die Worte „Genencor International B.V.“ ersetzt“.

*Artikel 6***Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/166**

Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/166 wird wie folgt geändert:

1. im Titel werden die Worte „Danisco (UK) Ltd, firmierend als Danisco Animal Nutrition und vertreten durch Genencor International B.V.“ durch die Worte „Genencor International B.V.“ ersetzt;
2. in der zweiten Spalte der Tabelle im Anhang werden die Worte „Danisco (UK) Ltd, firmierend als Danisco Animal Nutrition und vertreten durch Genencor International B.V.“ durch die Worte „Genencor International B.V.“ ersetzt“.

*Artikel 7***Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2051**

Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/2051 wird wie folgt geändert:

1. im Titel werden die Worte „Danisco Animal Nutrition, vertreten durch Genencor International B.V.“ durch die Worte „Genencor International B.V.“ ersetzt;
2. in der zweiten Spalte der Tabelle im Anhang werden die Worte „Danisco Animal Nutrition, vertreten durch Genencor International B.V.“ durch die Worte „Genencor International B.V.“ ersetzt“.

*Artikel 8***Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2096**

Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/2096 wird wie folgt geändert:

1. im Titel werden die Worte „Danisco (UK) Ltd, in der Union vertreten durch Genencor International B.V.“ durch die Worte „Genencor International B.V.“ ersetzt;
2. in der zweiten Spalte der Tabelle im Anhang werden die Worte „Danisco (UK) Ltd, in der Union vertreten durch Genencor International B.V.“ durch die Worte „Genencor International B.V.“ ersetzt“.

*Artikel 9***Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1167**

Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1167 wird wie folgt geändert:

1. im Titel werden die Worte „Danisco (UK) Ltd, firmierend als Danisco Animal Nutrition und vertreten durch Genencor International B.V.“ durch die Worte „Genencor International B.V.“ ersetzt;
2. in der zweiten Spalte der Tabelle im Anhang werden die Worte „Danisco (UK) Ltd, firmierend als Danisco Animal Nutrition und vertreten durch Genencor International B.V.“ durch die Worte „Genencor International B.V.“ ersetzt“.

*Artikel 10***Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1703**

Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1703 wird wie folgt geändert:

1. im Titel werden die Worte „Danisco (UK) Ltd, firmierend als Danisco Animal Nutrition und vertreten durch Genencor International B.V.“ durch die Worte „Genencor International B.V.“ ersetzt;
2. in der zweiten Spalte der Tabelle im Anhang werden die Worte „Danisco (UK) Ltd, firmierend als Danisco Animal Nutrition und vertreten durch Genencor International B.V.“ durch die Worte „Genencor International B.V.“ ersetzt“.

*Artikel 11***Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1713**

Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1713 wird wie folgt geändert:

1. im Titel werden die Worte „Danisco (UK) Ltd, in der Union vertreten durch Genencor International B.V.“ durch die Worte „Genencor International B.V.“ ersetzt;
2. in der zweiten Spalte der Tabelle im Anhang werden die Worte „Danisco (UK) Ltd, in der Union vertreten durch Genencor International B.V.“ durch die Worte „Genencor International B.V.“ ersetzt“.

*Artikel 12***Übergangsmaßnahme**

Die betreffenden Futtermittelzusatzstoffe, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß den vor diesem Datum geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet wurden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden.

*Artikel 13***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. September 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN



2024/2190

3.9.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2190 DER KOMMISSION

vom 27. August 2024

zur Eintragung eines Namens in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben („Hüyük Çileği“ (g. U.))

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 52 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 90 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾, mit der die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 aufgehoben wurde, gilt die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 weiterhin für Anträge auf Eintragung geografischer Angaben, die vor dem 13. Mai 2024 bei der Kommission eingegangen sind und im *Amtsblatt der Europäischen Union* für den Einspruch veröffentlicht wurden.
- (2) Der Antrag der Türkei auf Eintragung des Namens „Hüyük Çileği“ als geschützte Ursprungsbezeichnung wurde gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽³⁾ veröffentlicht.
- (3) Da bei der Kommission kein mit Gründen versehener Einspruch gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingegangen ist, sollte der Name „Hüyük Çileği“ eingetragen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Name „Hüyük Çileği“ (g. U.) wird eingetragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. August 2024

*Für die Kommission,
im Namen der Präsidentin,
Janusz WOJCIECHOWSKI
Mitglied der Kommission*

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/1151/oj>.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 (ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1143/oj>).

⁽³⁾ ABl. C, C/2024/2964, 25.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/2964/oj>.



2024/2193

3.9.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2193 DES RATES

vom 8. Dezember 2023

**über den im Namen der Europäischen Union im regionalen Lenkungsausschuss der
Verkehrsgemeinschaft bezüglich der Annahme des Haushaltsplans 2024 der Verkehrsgemeinschaft
zu vertretenden Standpunkt**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91 und Artikel 100 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Vertrag zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft ⁽¹⁾ (im Folgenden „VGV“) wurde von der Union im Einklang mit dem Beschluss (EU) 2019/392 des Rates ⁽²⁾ unterzeichnet und trat am 1. Mai 2019 in Kraft.
- (2) Nach Artikel 35 VGV hat der regionale Lenkungsausschuss der Verkehrsgemeinschaft (im Folgenden „Lenkungsausschuss“) jährlich den Haushaltsplan der Verkehrsgemeinschaft zu verabschieden. Artikel 35 VGV ermächtigt den Lenkungsausschuss auch, Beschlüsse zur Festlegung des Verfahrens für die Ausführung des Haushaltsplans zu fassen.
- (3) Der Lenkungsausschuss hat auf seiner letzten Sitzung im Jahr 2023 einen Beschluss über den Haushaltsplan der Verkehrsgemeinschaft für 2024 anzunehmen.
- (4) Der vorgeschlagene Haushaltsplan der Verkehrsgemeinschaft für 2024 ist für das ordnungsgemäße Funktionieren der Gremien der Verkehrsgemeinschaft erforderlich. Er deckt die Kosten für Personal, Reisen, IT-Ausrüstung und Software sowie operative Ausgaben ab, beispielsweise für Studien, Kapazitätsaufbau, technische Hilfe sowie die Organisation von Konferenzen und Sitzungen.
- (5) Es ist zweckmäßig, den im Namen der Union im Lenkungsausschuss zu vertretenden Standpunkt hinsichtlich des Beschlusses zur Annahme des Haushaltsplans der Verkehrsgemeinschaft für das Jahr 2024 festzulegen, da dieser Beschluss für das reibungslose Funktionieren des Ständigen Sekretariats der Verkehrsgemeinschaft und der Gremien der Verkehrsgemeinschaft erforderlich ist und für die Union verbindlich sein wird.
- (6) Daher sollte der von der Union im Lenkungsausschuss zu vertretende Standpunkt auf dem beigefügten Entwurf eines Beschlusses beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union im regionalen Lenkungsausschuss der Verkehrsgemeinschaft (im Folgenden „Lenkungsausschuss“) in Bezug auf die Annahme des Haushaltsplans der Verkehrsgemeinschaft für das Jahr 2024 zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf des Beschlusses des Lenkungsausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 2023.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

N. CALVIÑO SANTAMARÍA

⁽¹⁾ ABl. L 278 vom 27.10.2017, S. 3.

⁽²⁾ Beschluss (EU) 2019/392 des Rates vom 4. März 2019 über den Abschluss des Vertrags zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft im Namen der Europäischen Union (ABl. L 71 vom 13.3.2019, S. 1).

ENTWURF

**BESCHLUSS Nr. 2023/... DES REGIONALEN LENKUNGSAUSSCHUSSES DER
VERKEHRSGEMEINSCHAFT**

vom ...

über die Annahme des Haushaltsplans der Verkehrsgemeinschaft für 2024

DER REGIONALE LENKUNGSAUSSCHUSS DER VERKEHRSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 1 und Artikel 35 —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Einziger Artikel

Der Haushaltsplan der Verkehrsgemeinschaft für 2024, der diesem Beschluss als Anhang beigefügt ist, wird angenommen.

Geschehen zu ... am ... 2023

Für den regionalen Lenkungsausschuss

Der Präsident/Die Präsidentin

⁽¹⁾ ABl. L 278 vom 27.10.2017, S. 3.

ANHANG

HAUSHALTSPLAN DER VERKEHRSGEMEINSCHAFT FÜR 2024

Haushaltslinie	Betrag (in EUR)
1. Ständiges Sekretariat	
1.1. Personal	1 442 670
1.2. Reisekosten	138 836
1.3. Bürokosten, Ausrüstung und Software	48 020
1.4. Sonstige Kosten und Dienstleistungen, darunter: <ul style="list-style-type: none"> — Ausgelagerte und sonstige Dienstleistungen (Rechnungsprüfung, Förderung der Sichtbarkeit, Personalschulungen, Bankgebühren) — Kapazitätsaufbau — Kosten für Sitzungen und Konferenzen — Kosten für Informationstechnologie und Kommunikation — Einstellungskosten 	799 857
1.5. Studien, technische Hilfe zur Unterstützung der Umsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Aktionspläne der EU	370 000
2. Ministerrat	
2.1. Kosten für Sitzungen und Konferenzen	15 000
3. Regionaler Lenkungsausschuss	
3.1. Kosten für Sitzungen und Konferenzen	12 353
4. Fachausschüsse	
4.1. Kosten für Sitzungen und Konferenzen	218 084
5. Sozialforum	
5.1. Kosten für Sitzungen und Konferenzen	9 808
6. Haushaltsausschuss	
6.1. Kosten für Sitzungen und Konferenzen	5 286
Zwischensumme (ohne Haushaltsreserve)	3 059 914
Haushaltsreserve (ca. 2 %):	61 286
Gesamtbetrag	3 121 200

Haushaltlinie	Betrag (in EUR)
EU-Beitrag (80 % des Gesamtbetrags)	2 496 960
Beitrag der südosteuropäischen Vertragsparteien (20 % des Gesamtbetrags: Anhang V des VGV legt die Verteilung nach Ländern fest)	624 240
Übertragungen aus 2023 (Schätzung) ⁽¹⁾	
Studien, technische Hilfe zur Unterstützung der Umsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Aktionspläne der EU ⁽²⁾	510 000

⁽¹⁾ Im Einklang mit den geltenden Finanzvorschriften der Verkehrsgemeinschaft. Die übertragenen Beträge sind nicht Teil der für 2024 veranschlagten Beträge.

⁽²⁾ Der Gesamtbetrag wird bei Abschluss von Vergabeverfahren und Dienstleistungsaufträgen festgelegt, die im vierten Quartal 2023 unterzeichnet werden.